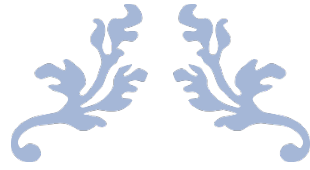




Zusammenfassung

Haftungsausschluss: Der Autor und die Fachschaft Jus Luzern (Fajulu) übernehmen keinerlei Gewähr hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Haftungsansprüche gegen den Autor oder die Fajulu wegen Schäden materieller oder immaterieller Art, welche aus dem Zugriff oder der Nutzung bzw. Nichtnutzung der Zusammenfassung entstehen werden ausgeschlossen.



STRAFRECHT AT

Semester 1+2



UNIVERSITÄT LUZERN

Inhaltsverzeichnis

1	EINFÜHRUNG	2
2	KRIMINALITÄT	2
3	QUELLEN DES STRAFRECHTS	4
4	AUSLEGUNG	5
5	GELTUNGSBEREICH	6
6	DELIKTSKATEGORIEN	9
7	DIE STUFEN DES VERBRECHENAUFBAUS	10
8	TATBESTANDSMÄSSIGKEIT	11
8.1	OBJEKTIVER TATBESTAND.....	12
8.2	SUBJEKTIVER TATBESTAND	13
a)	Wissen	14
b)	Willen	17
c)	Besondere subjektive Tatbestandsmerkmale.....	19
9	RECHTSWIDRIGKEIT	19
9.1	GESETZLICHE RECHTFERTIGUNGSGRÜNDE.....	20
9.2	AUSSERGESETZLICHE RECHTFERTIGUNGSGRÜNDE	23
9.3	SUBJEKTIVES ELEMENT DER RECHTFERTIGUNG	24
10	DIE SCHULD	25
10.1	ZUMUTBARKEIT NORMGEMÄSSEN VERHALTENS.....	26
10.2	SCHULDFÄHIGKEIT.....	27
10.3	BEWUSSTSEIN DER RECHTSWIDRIGKEIT	29
11	WEITERE BEDINGUNGEN DER STRAFBARKEIT	32
11.1	PERSÖNLICHE STRAFAUSSCHLIESSUNGSGRÜNDE	33
11.2	STRAFBEFREIUNGS- BZW. STRAFAUFHEBUNGSGRÜNDE.....	33
12	PROZESSVORAUSSETZUNGEN	33
13	VERSUCH (StGB 22)	34
14	TÄTERSCHAFT UND TEILNAHME	37
14.1	TÄTERSCHAFT.....	38
14.2	DIE TEILNAHME	41
15	UNTERLASSUNGSDELIKT (StGB 11)	46
16	FAHRLÄSSIGKEIT	50
17	KONKURRENZ	53
18	STRAFTHEORIEN	56
18.1	ABSOLUTE STRAFTHEORIEN → VERGELTUNG.....	56
18.2	RELATIVE STRAFTHEORIEN → PRÄVENTION	56
a)	Spezialprävention.....	57
b)	Generalprävention	57
c)	Vereinigungstheorie	57
19	SANKTIONEN	58

1 Einführung

Materielles und Formelles Strafrecht

- Materielles Strafrecht: Welches Verhalten ist strafbar, wie sind Sanktionen zu vollziehen, ... → Strafgesetzbuch
- Formelles Strafrecht (Strafprozessrecht): Wie ist das Verfahren, wer ist zuständig? Organisation → Strafprozessordnung

Gesetze

- Seit 1942 ein Strafgesetz, vorher hatte jeder Kanton eigene
- Seit 2011 Strafprozessordnung, vorher 29 Prozessrechte in der Schweiz. Jetzt noch 3; stopp, MStP (= Militärstrafrecht), VStrP (= Verwaltungsstrafrecht).

2 Kriminalität

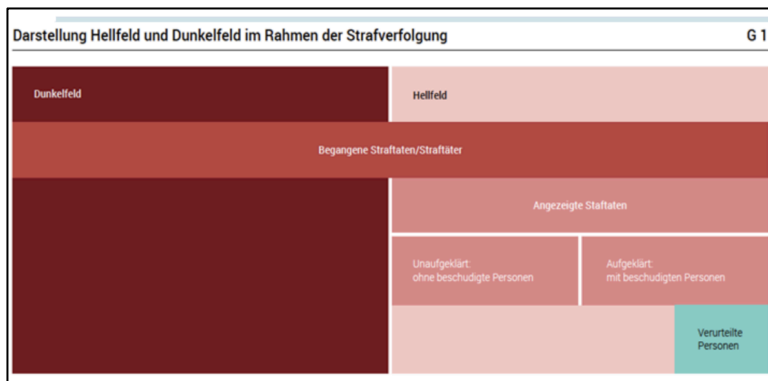
Tat- oder Täterstrafrecht

- Täterstrafrecht: Bestrafung dafür, was oder wie jemand ist, Tat ist Symptom (Beispiel: Er ist ein Dieb)
- Tatstrafrecht: Bestrafung dafür, was jemand getan hat (Beispiel: er hat ein Delikt begangen) → aufgeklärtes Strafrecht

Materiale Verbrechensdefinitionen

- Soziale / ethische Grundnormen, deren Verletzung Strafe nach sich ziehen soll: zu weit, weil es zu viele Normen umfasst. Zu wenig, weil Strafrecht darüber hinaus gewachsen ist. Was sind überhaupt soziale und ethische Grundnormen?
- Rechtsgutslehre: Widerrechtlich ist, wenn ein durch das Recht geschütztes Gut verletzt wird (Beispiel: Wenn mir etwas geklaut wird, ist das Rechtsgut der Verfügungsmacht verletzt).
- Funktionale Gesellschaftstheorien: Absicherung der Mindestbedingungen des Zusammenlebens. Welche Bestimmungen brauchen wir, um zusammenleben zu können? Hängt stark mit Wertvorstellungen zusammen.

Registrierung der Kriminalität



Dunkelfeld + Hellfeld = alle Straftaten

Keine Anzeige = Dunkelfeld

Anzeige = Hellfeld

Aufgeklärt = Polizei hat aus ihrer Sicht den Täter gefunden. Was das Gericht wirklich entscheidet wird nicht berücksichtigt.

Dunkelfeld erforschen

Typischerweise durch Befragung. Probleme: Aussagefreudigkeit / unzutreffende Angaben / Ernsthaftigkeit, Opfer könnten ohnehin nur einen Teil des Dunkelfelds erhellen (nur entdeckte Straftaten), Falsche Einschätzung als Straftat bzw. Nichtstraftat

Misst nicht Kriminalität, sondern Wahrnehmung und Bewertung von Verhaltensweisen durch Personen in der Bevölkerung → was die Bevölkerung als Kriminalität wahrnehmen

Polizeiliche Kriminalstatistik

Das PKS misst nicht, wie von ihnen behauptet «die von der Polizei aufgezeichnete Kriminalität», sondern sie von der Polizei aufgezeichneten Strafanzeigen. Nicht jedes angezeigte Verhalten ist strafbar, hat (so) stattgefunden und wird juristisch korrekt qualifiziert von der Polizei. Nicht berücksichtigt wird, wie das Verfahren weiter geht (Verurteilung, Freispruch, Einstellung, Nichtanhandnahme) → Aus diesem Grund zeigt die Statistik das Anzeigeverhalten von Polizei und Dritten

Beispiel: Die Luzerner Polizei schafft 10 zusätzliche Polizistenstellen, die im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität eingesetzt werden. Was wird wahrscheinlich passieren? Es wird mehr Anzeigen geben. Wir wissen trotzdem nicht, ob mehr Betäubungsmittel gegeben hat.

Die PKS

- zeigt zu wenig an (Dunkelfeld)
- zeigt zu viel an (Anzeige ≠ Straftat)
- zeigt Ermittlungserfolge aus polizeilicher Sicht

Lässt sich Kriminalität steuern?

Der grösste Einfluss hätte sicher die Entdeckungswahrscheinlichkeit. Die Höhe und Art der Strafe hat keinen Einfluss auf die Rückfallsquote.

Fazit

- Kriminalität lässt sich nicht messen
- Gesamtmenge Kriminalität ist unbekannt
- Kriminalität lässt sich mit Sanktionshärte nicht steuern

3 Quellen des Strafrechts

Überblick

- Formelles Recht
 - Wurde im formellen Verfahren der Strafrechtsgebung geschaffen
 - Legalitätsprinzip: Nullum crimen, nulla poena sine lege → kein Verbrechen. Keine Strafe ohne Gesetz (StGB 1). Massnahmen setzen keine Straftat voraus. Erscheinungsformen:
 - Nulla poena sine lege scripta (Gesetzesvorbehalt): Sowohl die Tat wie auch die auf sie folgende Sanktion müssen im Gesetz umschrieben sein. Gewohnheitsrecht und Richterrecht nur zugunsten des Täters, Analogieverbot (Abgrenzung zu Auslegung schwierig)
 - Nulla poena sine lege praevia (Rückwirkungsverbot): Keine Strafe ohne vorausgehendes Recht. Niemand kann sich nach einer Vorschrift richten, die noch gar nicht existiert. Ausnahme lex mitior (StGB 2): Gesetz ist anzuwenden, wenn es für den Täter das mildere ist.
 - Nulla poena sine lege certa / stricta (Bestimmtheitsgebot): Strafnormen müssen so formuliert sein, dass man erkennen kann, welche Handlungen verboten und welche erlaubt sind.
- Gewohnheitsrecht
 - Definition: Tatsächliche Anerkennung einer Regel aufgrund der allgemeinen Überzeugung, dass sie Recht entspricht und verbindlich ist.
 - Wann ist eine Regel ein Gewohnheitsrecht? A) Allgemeine Überzeugung, dass es dem Recht entspricht. B) durch ständige Rechtsprechung bestätigt
 - Strafbarkeit kann gewohnheitsrechtlich ausgeschlossen werden. 2 Möglichkeiten:
 - Aufhebung (Derogation) überholter, aber nicht ausser Kraft gesetzter Strafvorschriften (v.a. Nebenstrafrecht)
 - Gewohnheitsrechtlich anerkannte Strafausschliessungsgründe (z.B. Einwilligung)
 - Strafbarkeit kann gemindert werden, weil der Strafrahmen häufig nicht mehr ausgeschöpft wird.
- Richterrecht
 - Definition: Ständige Praxis der Gerichte unabhängig von der allgemeinen Rechtsüberzeugung.
 - Keine Strafe ohne Gesetz vernietet neue Straftatbestände zu schaffen oder bestehende so zu erweitern, dass die Auslegung durch den Sinn des Gesetzes nicht mehr gedeckt ist.

Kantone

Der Umfang wird durch Art. 335 begrenzt.

- Materie darf nicht abschliessend vom Bund geregelt sein.
- Die Gesetzgebung darf nur über Übertretungsstrafrecht beurteilen, dass nicht Gegenstand der Bundesgesetzgebung ist
 - Blosser Übertretungen
 - Mit Busse bedroht
 - Meist Polizeistrafrecht
 - Massnahmen unbeschränkt zulässig
 - Aber Achtung: Es stellt sich die Frage, ob es nicht im Bundesgesetz geregelt ist, weil der Bund die Rechtsvereinheitlichung in diesem Gebiet als unangebracht hielt oder die Handlung nicht bestraft wissen wollte.
- Nach Art 335 Abs 2 sind die Kantone befugt, Widerhandlungen gegen das kantonale Verwaltungs- und Prozessrecht mit Sanktionen zu bedrohen

4 Auslegung

Hilfsmittel

= Argumentationsweisen, um Entscheidungen zu legitimieren

- Analogieschluss (argumentum per analogiam)
 - Sinngemässe Übertragung einer Rechtsfolge auf einen ähnlichen Fall → Weil wir Fall A so entschieden haben, müssen wir Fall B auch so entscheiden weil sie ähnlich sind.
 - Nur wenn die Rechtsfrage nicht gesetzlich geregelt ist. Aber Achtung: Was im Gesetz nicht verboten ist, darf nicht bestraft werden (StGB 1)
- Umkehrschluss (argumentum e contrario)
 - Der unregelte Sachverhalt wird nicht durch einen Analogieschluss mit der Rechtsfolge einer vorhandenen Norm belegt
 - Voraussetzung: qualifiziertes Schweigen
- Erst-Recht-Schluss (argumentum a fortiori)
 - Argumentum a minore ad maius: Schluss von Kleinerem auf das Grösserem → Fahrradfahren zu zweit ist verboten, zu dritt auch.
 - Argumentum a maiore ad minus: Schluss von Grösserem auf Kleineres

Freie Rechtsfindung

- Freie Rechtsfindung intra legem:
 - innerhalb Gesetz
 - gesetzliche Generalklauseln, wertungsbedürftige Begriffe, Analogieschluss
 - Kein Unterschied zu Auslegung
- Freie Rechtsfindung praeter legem:
 - ausserhalb Gesetz
 - Füllung einer echten, vom Gesetzgeber nicht gewollten Lücke, wenn das Gesetz keine Antwort auf die Frage enthält (Gesetzgeber hätte es regeln sollen)

- eigentlich verboten → bei unechten Gesetzeslücken (Gesetzgeber wollte es nicht regeln/verbieten) und qualifizierten schweigen darf der Richter nicht korrigierend eingreifen
- Lückenfüllung zugunsten des Täters ist möglich

Fall Nötigung statt Duldung einer sexuellen Handlung 2001

Art. 189 Abs. 1 StGB (sexuelle Nötigung):

Wer eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

→ Nicht erwähnt: Die Nötigung zur Vornahme einer Handlung

«Der Gesetzestext ist Ausgangspunkt der Gesetzesanwendung. Selbst ein klarer Wortlaut bedarf aber der Auslegung, wenn er vernünftigerweise nicht der wirkliche Sinn des Gesetzes sein kann. Massgebend ist nicht der Buchstabe des Gesetzes, sondern dessen Sinn, der sich namentlich aus den dem Gesetz zu Grunde liegenden Wertungen ergibt, im Wortlaut jedoch unvollkommen ausgedrückt sein kann. Sinngemässe Auslegung kann auch zu Lasten des Beschuldigten vom Wortlaut abweichen. Im Rahmen solcher Gesetzesauslegung ist auch der Analogieschluss erlaubt; denn er dient dann lediglich als Mittel sinngemässer Auslegung. Der Grundsatz «keine Strafe ohne Gesetz» (Art. 1 StGB) verbietet bloss, über den dem Gesetz bei richtiger Auslegung zukommenden Sinn hinauszugehen, also neue Straftatbestände zu schaffen oder bestehende derart zu erweitern, dass die Auslegung durch den Sinn des Gesetzes nicht mehr gedeckt wird.» (E. 3b) «Für die sich aus dem Gesetzeswortlaut ergebende Beschränkung des Tatbestands von Art. 189 StGB auf die Nötigung «zur Duldung» von sexuellen Handlungen gibt es keine sachlichen Gründe. Die Beschränkung ist sinnlos. Der Wortlaut von Art. 189 Abs. 1 StGB drückt den Sinn der Strafnorm, der sich aus den Art. 187 ff. StGB im Allgemeinen und Art. 189 StGB im Besonderen zu Grunde liegenden Zwecken und Wertungen ergibt, nur unvollständig aus. Das Recht auf Selbstbestimmung in sexueller Hinsicht, welches Art. 189 StGB schützt (...), wird durch die Nötigung zur Vornahme einer sexuellen Handlung ebenso sehr beeinträchtigt wie durch die Nötigung zur Duldung einer solchen Handlung. Auch die Nötigung, etwas zu tun, ist Nötigung (Art. 181 StGB), und auch die Nötigung, eine sexuelle Handlung vorzunehmen, ist daher «sexuelle Nötigung»

«Eine Beschränkung des Anwendungsbereichs von Art. 189 StGB auf die Nötigung zur Duldung von sexuellen Handlungen gemäss dem Wortlaut der Bestimmung hat auch der Gesetzgeber nicht gewollt. Vielmehr liegt ein offensichtliches Versehen des Gesetzgebers vor, wie sich auch aus den Gesetzesmaterialien zweifelsfrei ergibt (...)»

5 Geltungsbereich

Zeitliche Geltung

Art. 2	
<small>2. Zeitlicher Geltungsbereich</small>	<small>¹ Nach diesem Gesetze wird beurteilt, wer nach dessen Inkrafttreten ein Verbrechen oder Vergehen begeht.</small>
	<small>² Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist dieses Gesetz anzuwenden, wenn es für ihn das mildere ist.</small>

- Grundsatz: Recht, das zur Tatzeit galt
- Ausnahme: Neues Recht, wenn es das mildere ist (beide gleich → alt)
- Alternativität: kein Vermischen von altem und neuem Recht → entweder, oder
- Objektivität: Objektiv günstigere Lage, nicht was Täter will
- Kaskade
 - Vergleich der Qualität der Strafart
 - Geldstrafe ist milder als Freiheitsstrafe
 - Geldstrafe und Busse sind gleich
 - Wenn gleich: Vergleich Strafvollzugsmodalität
 - Wenn gleich: Vergleich Strafmass (Betrag)
 - Wenn gleich: Vergleich Nebenstrafen

Räumliche Geltung

Art. 3 StGB	Verbrechen oder Vergehen im Inland Territorialitätsprinzip
Art. 4 StGB	Verbrechen oder Vergehen im Ausland gegen den Staat (Staats)Schutzprinzip
Art. 5 StGB	Straftaten gegen Minderjährige im Ausland Weltrechtsprinzip
Art. 6 StGB	Gem. staatsv. Verpflichtung verfolgte Auslandstaaten Weltrechtsprinzip
Art. 7 StGB	Andere Auslandstaaten Stellvertretende Strafrechtspflege
Art. 8 StGB	Begehungsort

- Territorialitätsprinzip:
 - Dem Gesetz sind unterworfen, wer in der Schweiz ein Verbrechen / Vergehen begeht (StGB 3 I). Auch Übertretungen (StGB 104)
 - Schweiz = Gebiet inkl. Raum darüber und darunter + Flaggenprinzip
- Ubiquitätsprinzip:
 - Ein und dieselbe Tat kann an mehreren Orten begangen werden. Jeder Ort reicht als Anknüpfungspunkt (StGB 8 I)
 - Kann dazu führen, dass ein Täter bereits in einem anderen Land für dieselbe Tat bestraft wurde, da das Verbot der Doppelstrafe im Verhältnis zum Ausland nicht gilt. Die verbüsste Strafe im Ausland kann in der Schweiz angerechnet werden.
- Schutzprinzip
 - Schweizerische Interessen können auch durch um Ausland verübte Taten berührt werden → v.a. Delikte, die sich gegen die Schweiz richten (StGB 4)
 - Kaum durchsetzbar, wenn der Täter nicht ausgeliefert wird. Man müsste warten, bis er in die Schweiz kommt.
- Weltrechtsprinzip / Universalprinzip
 - In anderen Staaten kann Schweizer Recht angewendet werden (StGB 6).
 - Es geht dabei um weltweit geächtete Verbrechen, die überall bestraft werden.
 - Bei schweren Sexualdelikten gegen Unmündige wird keine Rücksicht auf das ausländische Recht genommen. Grund: Ausbeutung durch Sextourismus stoppen. Die Delikte sind in den Begehungsländern oft keine Straftat, weshalb man vom fremden Staat keine Hilfe verlangen kann. (StGB 5)
- Stellvertretende Strafrechtspflege

- Wenn sich der Täter in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird (Schweizer werden nicht ausgeliefert)

Beispiele

1. X. betrinkt sich während des Fluges von ZRH nach JFK in einer Maschine von «Swiss» mit der Kennzeichnung «HB-ABC» (schweizerisches Luftfahrzeugkennzeichen). In Folge einer Auseinandersetzung mit dem Passagier Y. schlägt er diesem im Luftraum über Grönland (DK) dessen Zähne aus.
→ Schweizer Gesetz anwendbar = Flaggenprinzip
2. X. postet auf Facebook einen ehrverletzenden Beitrag, den seine 2000 Freunde in vielen Ländern der Welt sehen.
→ Strafrecht des Erfolgsort (Ehrverletzung ist Erfolgsdelikt = Erst ein Delikt, wenn Erfolg eintritt)
3. X. schießt in Kreuzlingen (CH) mit einer Pistole auf die Person Y. Diese stirbt unverzüglich an Ort und Stelle. Danach lädt X. die Leiche in den Kofferraum seines Fahrzeugs und fährt damit nach Konstanz (D), wo er von deutschen Polizisten angehalten und verhaftet wird.
→ Schweizer Strafgesetz anwendbar weil Erfolg in CH
4. Mit dem Ziel, Y. zu töten, verlässt X. seinen Wohnort in Mulhouse (F) und fährt nach Konstanz (D) zum Grenzübergang in die Schweiz. Noch in Konstanz stehend schießt er mit einer Jagdflinte auf Y., der sich in Kreuzlingen (CH) befindet. Y. stirbt unverzüglich an Ort und Stelle.
→ Kein Anknüpfungspunkt in FR, Tat in D, Erfolg in CH → Strafrecht der Schweiz
5. Variante: X. verfehlt Y.
→ CH weil Erfolg dort eintreffen sollte
6. BGE 125 IV 14: M.S. kam mit seiner Ehefrau R.S. überein, dass er die gemeinsamen Kinder ferienhalber mit nach Ägypten nehmen dürfe. Danach sollte er die Kinder wieder in die Schweiz zu R.S. bringen, die Inhaberin der elterlichen Gewalt war. M.S. kehrte ohne die beiden Kinder nach Zürich zurück und erklärte gegenüber R.S., dass die Kinder fortan in Kairo bleiben und dort zur Schule gehen würden. Der wiederholten Aufforderung von R.S., die Kinder wieder in ihre Obhut zu geben, kam M.S. nicht nach.
→ pflichtwidriges Untätigbleiben: er hätte Kinder in Zürich zurückgeben müssen → CH Recht findet Anwendung

Persönliche Geltung

- Grundsatz: StGB gilt für alle
- Ausnahmen:
 - Diplomatische Immunität: Repräsentanten eines fremden Staates unterliegen nicht der Schweizer Strafhoheit. Verstossen sie gegen unser Recht, kann ihre Abberufung verlangt werden.
 - StGB 9 I: Vorrang des Militärstrafrechts
 - StGB 9 II: Jugendstrafrecht, wenn die Person zum Tatzeitpunkt zwischen 10 und 18 Jahren alt ist.

6 Deliktskategorien

Dreiteilung der Delikte (Trichotomie)

- Verbrechen: Freiheitsstrafe > 3y
- Vergehen: Freiheitsstrafe < 3y
- Übertretung: Busse
- Legte ursprünglich Zuständigkeit der Gerichte fest
- Strafänderungen
 - Benannte: Voraussetzungen werden detailliert umschrieben. Deliktsnatur verändert sich
 - Unbenannte («schwere, leichte Fälle»): Strafmilderungen und -erhöhungen verändern die Deliktsnatur nicht (strittig).

Begehungs- und Unterlassungsdelikte

- Begehungsdelikt
 - Handeln = positives Tun
 - Sachlage durch Eingriff ändern
 - Verstoss gegen ein Verbot
- Unterlassungsdelikt
 - Kein Eingriff in die Sachlage
 - Rechtlich bedeutsam, wenn zur Abwendung eines rechtlich negativen Erfolgs zu handeln geboten ist. Strafbarkeit setzt voraus, dass den Täter die Pflicht trifft. Für fremde Rechtsgüter zu sorgen.
 - Verstoss gegen ein Gebot
 - Unechtes Unterlassungsdelikt: ein Begehungsdelikt wird zum Unterlassungsdelikt, wenn man sich in einer Garantenstellung befindet (StGB 11)

Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdelikt

- Vorsatzdelikt
 - Vorgang wurde beherrscht, final gesteuert
 - Finalität richtet sich auf die Verwirklichung eines Sachverhalts, der einen Straftatbestand erfüllt.
 - Mit Wissen und Willen handeln (direkter Vorsatz) oder für möglich halten und in Kauf nehmen (Eventualvorsatz)
- Fahrlässigkeitsdelikt
 - Vorgang hätte beherrscht werden können, vermeidbare Verletzung
 - Finalität richtet sich nicht auf die Verwirklichung des Sachverhalts, der den fraglichen Straftatbestand erfüllt, sondern auf einen anderen.
 - Handeln aus pflichtwidriger Unvorsicht

Verletzungs- und Gefährdungsdelikte

- Verletzungsdelikt
 - Tatbestand beinhaltet Beeinträchtigung eines Rechtsguts

- Gefährdungsdelikt
 - Die bloße Gefährdung eines Rechtsguts wird sanktioniert
 - Konkretes Gefährdungsdelikt: Gefahr muss eingetreten sein
 - Abstraktes Gefährdungsdelikt: braucht keine tatsächliche Gefährdung. Strafgrund: typische Gefährlichkeit.

Zustands- und Dauerdelikte

- Zustandsdelikt
 - Strafbares Verhalten ist mit Herbeiführung des rechtsgutsbeeinträchtigenden Zustandes abgeschlossen
- Dauerdelikt
 - Strafbares Verhalten dauert an, solange der Täter den rechtswidrigen Zustand aufrechterhält. Mit Verwirklichung des Tatbestands ist das Delikt vollendet, aber noch nicht beendet.

Grunddelikte und abgewandelte Delikte

- Grunddelikt: Grundlage anderer
- Abgewandeltes Delikt: von einem Grunddelikt abgewandelt
 - Qualifiziert: erschwerende Momente (höhere Strafe oder erleichterte Strafverfolgung)
 - Privilegiert: mildernde Momente

Offizial- und Antragsdelikte

- Offizialdelikt: von Amtes wegen verfolgt (Grundsatz)
- Antragsdelikt: Strafantrag nötig
 - Gründe: Geringfügigkeit, Privatsphäre, Nachteil für Opfer
 - Absolutes Antragsdelikt: Antragserfordernis bei allen Tätern
 - Relatives Antragsdelikt: Antragserfordernis nur bei besonderer Beziehung zwischen Geschädigter und Täter.

Gemeine Delikte, Sonderdelikte

- Gemeine Delikte: Jedermann kann Täter sein (ab 10y → JStG 3)
- Sonderdelikt: Beschränkung des Kreises möglicher Täter

Erfolgs- und Tätigkeitsdelikt

- Erfolgsdelikt: objektiver Tatbestand verlangt Erfolg. Erfolg = von der Vornahme der Tathandlung räumlich und zeitlich abgrenzbare Wirkung der Handlung
- Tätigkeitsdelikt: Vornahme der Handlung reicht aus.

7 Die Stufen des Verbrechenaufbaus

Verbrechenaufbau

Voraussetzung: Menschliche Handlung

Tatbestandsmässigkeit: Unrecht wird begründet

- Objektiver TB: äussere Merkmale
- Subjektiver TB: innere Merkmale

Rechtswidrigkeit: Ist der Tatbestand erfüllt, ist die Handlung automatisch rechtswidrig (ausser Nötigung). Rechtfertigungsgründe heben Rechtswidrigkeit / Unrecht auf → keine Strafe.

Schuld: Tatbestandsmässigkeit und Rechtswidrigkeit indizieren Schuldhaftigkeit. Schuldausschlussgründe heben Schuld auf, nicht aber Unrecht. → keine Strafen, Massnahmen möglich.

Rechtswidrigkeit

- Tatbestandsmässigkeit bedeutet erst, dass ein Verhalten einer strafrechtlichen Norm widerspricht. Ob das Verhalten auch rechtswidrig ist, muss in einem zweiten Schritt überprüft werden
- Zwar indiziert die Tatbestandsmässigkeit (grundsätzlich) die Rechtswidrigkeit, aber in einzelnen Fällen ist die Strafbarkeit dennoch nicht gegeben, da ein Rechtfertigungsgrund vorliegt!
 - Einwilligung
 - Mutmassliche Einwilligung
 - Gesetzlich erlaubte Handlung
 - Rechtfertigende Notwehr
 - Rechtfertigender Notstand

Schuld

- Kann dem Täter das begangene Unrecht zur Last gelegt werden?
- Tatbestand + Rechtswidrigkeit = Unrecht. Das Unrecht muss dem Täter persönlich vorgeworfen werden können.
- Voraussetzungen Vorwerfbarkeit
 - Schuldfähigkeit: Fähigkeit zur Zeit der Tat das Unrecht einzusehen und gemäss dieser Einsicht zu handeln
 - Unrechtsbewusstsein: Wissen um die Rechtswidrigkeit oder mind. Möglichkeit, dieses Wissen zu erlangen.
 - Zumutbarkeit rechtmässigen Verhaltens

Faustregel Blutalkoholkonzentration

- < 2 Promille: Keine Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit
- 2 – 3 Promille: verminderte Zurechnungsfähigkeit
- > 3 Promille: Schuldunfähigkeit

Gewöhnung, Persönlichkeit und Tatsituation sind bei Beurteilung miteinzubeziehen. Es sind Vermutungen, die durch Gegenindizien umgestossen werden können.

8 Tatbestandsmässigkeit

8.1 Objektiver Tatbestand

Täterqualifikation

- Gemeindelikt: Täter kann jedermann sein, Tatbestand verlangt keine besonderen Täterereigenschaften → jede natürliche Person ab 10 y (JStG 3)
- Juristische Personen können nur in gewissen Fällen bestraft werden, sind aber nie Täter (StGB 102)
- Sonderdelikt: Verbot oder Gebot richtet sich nur an bestimmte Personen, nicht jedermann kommt als Täter in Frage. Der Täter muss eine Sonderpflicht haben, man nennt ihn Intraneus (↔ Extraneus)
 - Echtes Sonderdelikt: Sonderpflicht begründet Strafbarkeit
 - Unechtes Sonderdelikt: Sonderpflicht erhöht Strafbarkeit

Tatbestandsmäßige Handlung

Tätigkeits- oder Erfolgsdelikt

Tatbestandsmäßiger Erfolg

Nur bei Erfolgsdelikten prüfen

Natürliche Kausalität

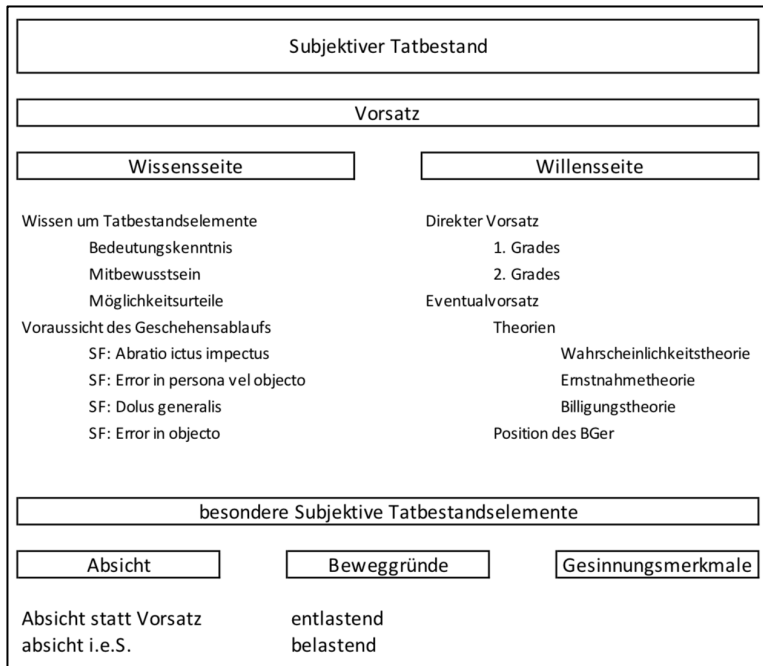
- Nur bei Erfolgsdelikten
- Erfolg muss dem Täter zugerechnet werden
- Natürliche Kausalität = tatsächlicher, naturwissenschaftlicher Zusammenhang zwischen Handlung und Erfolg.
- Definition: Natürlich Kausal ist ein Verhalten, wenn es nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch der Erfolg entfällt (conditio sine qua non → Bedingung, ohne die nicht)
- Problem: natürliche Kausalität umfasst zu viel.
- Problematische Kausalitätskonstellationen
 - Kumulative Kausalität: 2 Handlungen führen zu einem Erfolg. Jede Handlung einzeln hätte diesen Erfolg nicht herbeigeführt. Denkt man sich eine Handlung weg, wäre der Erfolg nicht eingetreten → beide handeln natürlich kausal.
 - Alternative Kausalität: 2 Handlungen führen zu einem Erfolg. Jede Handlung alleine hätte den Erfolg auch herbeigeführt. Denkt man sich eine Handlung weg, wäre der Erfolg trotzdem eingetreten! Lösung: Der Erfolg wird trotzdem beiden zugerechnet!
 - Überholende Kausalität: die erste Handlung würde zum Erfolg führen, allerdings führt eine 2. Handlung den Erfolg schneller herbei.

Allenfalls: Ausschluss der Zurechnung

- Fehlende adäquate Kausalität

- Wenn es sich um ein Vorsatzdelikt handelt, kann man die Kausalität mit dem Vorsatz einschränken. Der Vorsatz muss nämlich auch den Kausalverlauf erfassen.
- Bei Fahrlässigkeitsdelikten: Adäquanz als Einschränkung.
- Grundgedanke: Haftung kann nicht über die Fähigkeit des Menschen, Kausalläufe zu steuern und zu beherrschen hinausgreifen.
- Definition: Rechtserheblich ist nur die Ursache, welche nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und allgemeiner Lebenserfahrung an sich geeignet war, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen.
- Berücksichtigt wird das Wissen eines hypothetisch «einsichtigen Beobachters» kombiniert mit allfälligem Sonderwissen des Täters
- Adäquate Kausalität wird von BGer nur bei abenteuerlichen Geschehensabläufen verneint.
- Lehre der objektiven Zurechnung
 - Der Erfolg soll nur zugerechnet werden, wenn der Täter durch sein Handeln ein unerlaubtes Risiko schafft oder steigert, das in den tatbestandsmässigen Erfolg umschlägt.
 - Keine Zurechnung bei
 - Verringerung des Risikos:
 - Der tatbestandsmässige Erfolg wird dem zugerechnet, der das Risiko, dass eintreten könnte, geschaffen oder gesteigert hat. Strafrechtlich relevant ist also: Vorverlegen des Erfolgseintritts, Vergrösserung des Ausmasses einer Rechtsgutsverletzung, Eingriff in einen rettenden Kausalverlauf.
 - Risikoschaffung = Risikosteigerung
 - Erlaubtes Risiko / Sozialadäquanz
 - Tatbestand nur erfüllt, wenn die Gefahr, die der Täter geschaffen oder gesteigert hat, überdies ein rechtlich missbilligtes / unerlaubtes Risiko war.
 - Erlaubt ist die Schaffung einer weit entfernten Gefahr, bzw. eines allgemeinen Lebensrisikos normaler Höhe
 - Fehlender Risikozusammenhang
 - Gerade dasjenige Risiko, das der Täter geschaffen oder erhöht hat, muss tatsächlich im Erfolg niederschlagen.
 - Risikozusammenhang kann fehlen
 - In tatsächlicher Hinsicht: auch bei korrektem Verhalten wäre der Erfolg eingetreten
 - In normativer Hinsicht: kein vernünftiges Verhältnis
 - Wahrscheinlichkeitstheorie und Risikoerhöhungstheorie

8.2 Subjektiver Tatbestand



	Direkter Vorsatz	Eventualvorsatz	Bewusste Fahrlässigkeit	Unbewusste Fahrlässigkeit
Wissenselement	Wissen, für möglich halten	für möglich halten	für möglich halten	– (nicht bedacht)
Willenselement	Willen	in Kauf nehmen	auf Ausbleiben vertrauen	–

a) Wissen

Wissenselement

- Das Wissen muss sich auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale beziehen (auf Tatumstände (Tathandlung, Tatobjekt, Tatmittel, Erfolg) und Geschehensablauf (Kausalzusammenhang)).
- Entscheidend ist das Wissen zum Tatzeitpunkt
- Parallelwertung in der Laiensphäre: sobald der Täter den TB in der Art verstanden hat, wie es der landläufigen Ansicht eines Laien entspricht, hat er das Wissen, das für den Vorsatz nötig ist. Über die Parallelwertung der Laiensphäre hinausgehende juristische Fehlvorstellung, die nach Auffassung des Täters die Strafbarkeit entfallen lassen, entlasten ihn nicht (unbeachtlicher Subsumtionsirrtum).
- juristische Überlegungen des Täters sind für den Vorsatz bedeutungslos (auch wenn sie zutreffen). Treffen die Überlegungen nicht zu, spricht man von unbeachtlichen Subsumtionsirrtum.
- Mitbewusstsein: Tatsachen, deren sich der Täter erinnern könnte, er aber nicht bemerkt, rechnet man ihm nicht zu. (Laborant macht ein Experiment. Es entwickelt sich giftiges Gas. Er macht ein neues Experiment unter ähnlichen Umständen. Es entwickelt sich wieder giftiges Gas. Er hätte damit rechnen können, handelt dennoch nicht vorsätzlich.)
- Möglichkeitsurteile: Der Vorsatz wird auch für Tatumstände bejaht, dessen Eintreten der Täter für möglich hält. Man muss es aber ernsthaft für möglich halten.

- Voraussicht des Geschehensablaufs: zukünftige Tatsachen / Ereignisse kann man nicht wissen, aber in den Grundzügen voraussehen. Zusammenhang zwischen Handeln und Erfolg kennen.
- Irrtum über den Kausalverlauf: Erfolg tritt ein, aber nicht so wie vorhergesehen,
 - erheblich: tatsächlicher Geschehensablauf nicht vom Vorsatz erfasst, Bestrafung wegen versuchten Delikts.
 - unerheblich: tatsächlicher Geschehensablauf noch vom Vorsatz erfasst, Bestrafung wegen vollendeten Delikts. Vom Vorsatz gedeckt sind solche Abweichungen im Kausalgeschehen, die noch innerhalb des Rahmens des «allgemein Vorhersehbaren» liegen, bloss unwesentlich oder geringfügig sind

Sachverhaltsirrtum (StGB 13)

Irren über den tatsächlichen Sachverhalt

Tatbestandsirrtum

- Der Irrtum betrifft den objektiven Tatbestand
- Arten von Tatbestandsmerkmalen
 - Tatsächliche
 - Rechtliche
 - Deskriptive: beschreibender Natur, unmittelbar sinnlich wahrnehmbar
 - Normative: erfordern eine Wertung
- Umfasst
 - Rechtlich geprägte Tatbestandsmerkmale (Täter denkt fremde Sache gehört ihm). Abzugrenzen von Verbotsirrtum: Täter weiss, dass die Sache fremd ist. Er denkt, er handelt rechtens, wenn er dies ohne Bereicherungsabsicht tut.
 - Fehlvorstellung + fehlende Vorstellung

Sonderfälle

- Aberatio ictus impetus / Abirringung des Angriffs
 - A will B erschiessen, trifft aber C
 - Versuch bezüglich anvisiertes Objekt
 - Fahrlässigkeit bezüglich getroffenes Objekt (Ausnahme: in Kauf genommen)
 - Kein Irrtum über Kausalverlauf → es führt nicht ein unerwarteter Weg zum angestrebten Erfolg, es tritt ein anderer Erfolg ein
- Error in persona vel objecto / Objektsirrtum
 - A schickt Briefbombe an B. C öffnet Packet und stirbt.
 - Der verwirklichte Geschehensablauf entspricht dem erwarteten. Aber: Irrtum über die Identität der angegriffenen Person / des angegriffenen Objekts.
 - Berührt Vorsatz nicht: Gesetz verbietet nicht die Verletzung eines bestimmten Individuums, sondern die Verletzung aller Individuen. → unbeachtlich, Bestrafung für vollendete Tat
 - Kein Irrtum über Kausalverlauf: es wird das Objekt getroffen, das anvisiert war.
- Dolus generalis
 - A denkt, er habe B getötet. Er will Selbstmord durch Erhängen vortäuschen. Erst Erhängen tötet B.

- Täter irrt, welcher von mehreren Teilakten den Erfolg herbeiführen wird.
- Die Handlung, die den Erfolg herbeiführt hat, hat keinen Vorsatz. → Abweichung vom vorgestellten Geschehensablauf.
- Erfolg schon bei Vorbereitung eingetreten: keine Vorsatzhaftung. Grund: kein Verwirklichungswille. Beispiel: A vergiftet Getränk von B und will es ihm später geben. B trinkt alleine. Fahrlässigkeit.
- Abgrenzung Error in objecto / aberratio ictus
 - A will eine Kuh erschiessen. Es handelt sich aber um B und C, die als Kuh verkleidet sind.
 - Nehme ich die Person sinnlich wahr = aberratio ictus (Beispiel: A sieht B, will C erschiessen, trifft aber B)
 - Nicht sinnlich wahrgenommen: Anvisiert ist, wer die vom Täter gesetzte Bedingung erfüllt. (Beispiel 1: Ich will den erschiessen, der hinter dem Vorhang steht. Ich nehme an, es ist A, es ist aber B. Beispiel 2: Ich will die erste Person erschiessen, die aus dem Zimmer tritt. Ich denke, dass es A ist, weil A immer zuerst herauskommt. B kommt aber dieses Mal zuerst raus. Ich erschiess B).

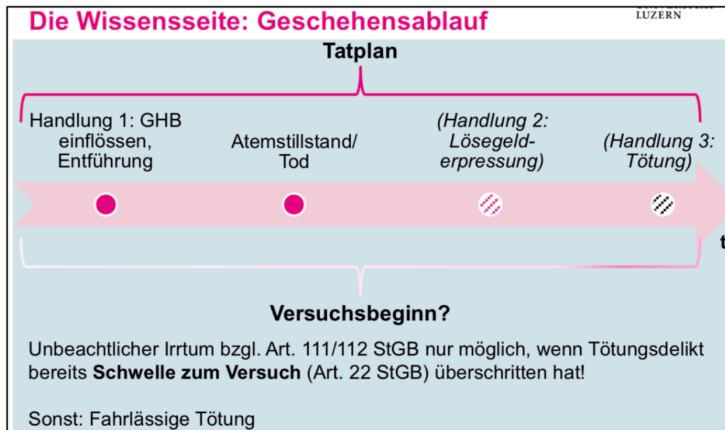
Irrtum erheblich oder unerheblich?

1. Fischer stösst Maurer von einer Brücke. Maurer ertrinkt aber nicht wie erwartet im Fluss, sondern stirbt durch Aufschlag auf einem Brückenpfeiler.
→ unerheblicher Irrtum
2. Fischer schießt in Tötungsabsicht auf Maurer, trifft ihn aber nur in die Schulter. Maurer stirbt später an einer Wundinfektion
→ unerheblicher Irrtum
Variante: weil er sich nur homöopathisch behandeln liess
→ erheblicher Irrtum (es ist nicht adäquat kausal wenn sich jemand nicht richtig behandeln lässt)
3. Fischer verletzt Maurer in Tötungsabsicht schwer. Maurer stirbt allerdings nur, weil
 - a) Passanten völlig unsachgemäss erste Hilfe leisten.
→ unerheblicher Irrtum (es ist nicht unüblich, dass Passanten nicht wissen, was zu tun ist)
 - b) der Chirurg einen Kunstfehler begeht.
→ erheblicher Irrtum
 - c) er vor Eintreffen der Ambulanz vom Blitz getroffen wird.
→ erheblicher Irrtum

Beispiel 2

Keller hat folgenden Plan: Er will Milliardärssohn Plattner in einer Bar starke K.O.-Tropfen einflößen und den so gefügig Gemachten entführen, Lösegeld von den Plattners erpressen und ihn anschliessend umbringen. Am Tag der geplanten Entführung trifft Keller Plattner tatsächlich in dessen Lieblingsbar an und schüttet das GHB unbemerkt in seinen Gin&Tonic. Anschliessen bringt er den stark benommenen Plattner zu seinem Auto und legt ihn auf den Rücksitz.

Aufgrund der hohen Dosis GHB, in Kombination mit der erheblichen Alkoholmenge, die Plattner bereits konsumiert hatte, erleidet er noch während der Fahrt einen Atemstillstand und stirbt.



Fahrlässigkeit

- Nur strafbar, wenn ausdrücklich erwähnt
- Vergleich StGB 333 VII

b) Willen

Direkter Vorsatz 1. Grades / einfacher Vorsatz

- Vom Täter erreichtes / angestrebtes Ziel (Diamant im Tresor klauen)
- Notwendige Voraussetzungen oder Durchgangsstufe zum eigentlichen Ziel (Tresor aufbrechen → Sachbeschädigung)

Direkter Vorsatz 2. Grades

- Der vom Täter angestrebte / erreichte Erfolg ist eine Nebenfolge oder Vorbedingung des eigentlichen Ziels
- Tatbestandsverwirklichung kann auch unerwünscht sein. Beispiel: Bombe im Flugzeug soll Präsidenten töten. Alle anderen sterben auch.

Beispiele

1. Ritter versucht Bauer, ein gefälschtes Bild als echt zu verkaufen, obwohl er nicht sicher ist, dass es klappt.
Direkter Vorsatz 1. Grades
2. Ritter fürchtet, dass seine Feindin Bauer vor Gericht als Zeugin falsch gegen ihn aussagen wird. Er glaubt, dass nur dadurch verhindern zu können, dass er Bauer Repressalien androht. In letzter Minute schickt er ihr eine entsprechende E-Mail, obwohl er nicht sicher ist, dass Bauer sie noch liest.
Direkter Vorsatz 1. Grades
3. Terrorist Ritter will Staatspräsidentin Bauer mit einer Autobombe töten. Er weiss, dass Bauer stets von ihrem Chauffeur Knecht gefahren wird. Ritter denkt einerseits, dass die Bombe vorzeitig entdeckt werden könnte, andererseits tun ihm Knecht und dessen Familie leid. Trotzdem schreitet er zur Tat.
Bauer: Direkter Vorsatz 1. Grades, Chauffeur: Direkter Vorsatz 2. Grades

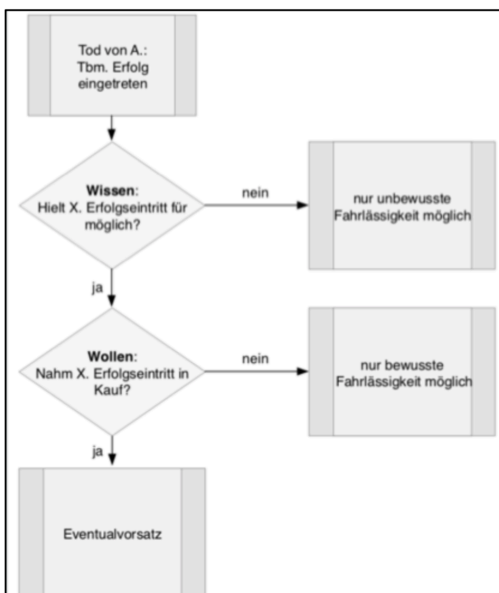
4. Terrorist Ritter will den «first husband» Bauer ebenfalls mit einer Autobombe töten. Er weiss, dass Bauer manchmal alleine, manchmal mit seinem Bodyguard König im Auto sitzt. Als die Bombe explodiert, sitzen Bauer und König im Auto.
 Bauer: Direkter Vorsatz 1. Grades, Bodyguard: Eventualvorsatz

Eventualvorsatz

- Wissen: Täter hängt die Tatbestandsverwirklichung für möglich (wie bei bewusster Fahrlässigkeit). Braucht qualifiziertes Wissen = Bewusstsein der Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit der Verwirklichung.
- Willen: in Kauf nehmen / akzeptieren.
- Abgrenzungsansätze zur bewussten Fahrlässigkeit
 - Wahrscheinlichkeitstheorie: Abgrenzung auf Wissensseite. Tatverwirklichung nur für möglich oder wahrscheinlich halten?
 - Ernstnahmetheorie: Kombination von Wissen und Willen. Tatverwirklichung ernsthaft für möglich gehalten und sich damit abgefunden?
 - Billigungstheorie: Abgrenzung Auf Willensseite. Mit Tatverwirklichung innerlich einverstanden? Genehm oder sogar erwünscht?
 - BGer: Eventualvorsatz ist auf der Willensseite gegeben, wenn der Täter den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt / sich mit ihm abfindet, mag er auch unerwünscht sein.

	Eventualvorsatz	Bewusste Fahrlässigkeit
Wissens- element	Täter hält Tatverwirklichung für möglich	
Willens- element	Täter nimmt deliktischen Erfolg in Kauf, Eintritt ist ihm gleichgültig	Täter vertraut auf Ausbleiben des als möglich erkannten deliktischen Erfolgs

Prüfprogramm Eventualvorsatz und Fahrlässigkeit



Vorsatzarten

	Einfacher Vorsatz	Eventualvorsatz	Bewusste Fahrlässigkeit
Wissen	Täter weiss oder sieht als sicher voraus, dass Handeln zur Verwirklichung des TB führt	Täter sieht Möglichkeit strafbaren Verhaltens voraus,	
Wollen	deliktischer Erfolg ist mitgewollt (notwendiges Mittel, um angestrebtes Ziel zu erreichen)	nimmt Verwirklichung in Kauf (auch wenn Verwirklichung des TB u.U. unerwünscht ist)	vertraut darauf, dass Verwirklichung des TB nicht eintritt

	Direkter Vorsatz	Eventualvorsatz	Bewusste Fahrlässigkeit	Unbewusste Fahrlässigkeit
Wissens- element	Täter weiss um Tatverwirklichung oder hält sie für möglich	Täter hält Tatverwirklichung für möglich	Täter hält Tatverwirklichung für möglich	– (mögliche Tatverwirklichung nicht bedacht)
Willens- element	Deliktischer Erfolg ist Handlungsziel/ notw. Durchgangsstadium oder Vorbedingung (1. Grad), oder notw. Nebenfolge (2. Grad)	Täter nimmt deliktischen Erfolg in Kauf, Eintritt ist ihm gleichgültig	Täter vertraut auf Ausbleiben des als möglich erkannten deliktischen Erfolgs	– (keine Willensseite)

c) Besondere subjektive Tatbestandsmerkmale

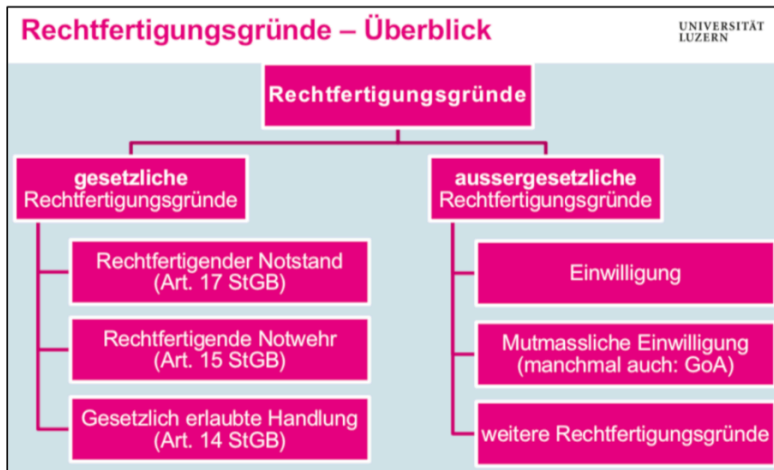
Arten

- Absichten: Straftatbestand verlangt, dass Täter einen Zweck verfolgt, der jenseits vom objektiven Tatbestand liegt. Unterschied zu Vorsatz: der Erfolg liegt jenseits des objektiven Tatbestands
- Beweggründe: ent- oder belastende Motive. Motiv = hinter dem Verhalten des Täters liegender Antrieb, Absicht = vor dem Täter liegendes Handlungsziel
- Gesinnungsmerkmale: allgemeines Werturteil (Sammelbegriff, der vom Gericht konkretisiert werden muss). (z.B. skrupellos)

9 Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe

→ Gründe, wieso verbotenes Verhalten ausnahmsweise erlaubt ist



9.1 Gesetzliche Rechtfertigungsgründe

Rechtfertigender Notstand (StGB 17)

- Höherwertiges Interesse hängt von vielen Faktoren ab
 - Rang: Gewicht der auf dem Spiel stehenden Rechtsgüter
 - Schwere des Eingriffs
 - Grösse der Gefahr
 - ~~Zahl der Geretteten irrelevant~~
- Selbst wo es zur Rettung des Lebens eines Menschen geboten wäre, darf in die Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit eines Unbeteiligten nicht eingegriffen werden (Beispiel: gewaltsame Blutentnahme für eine dringliche Transfusion) → ernster Eingriff in höchstpersönliche Rechtsgüter anderer unter Notstandsgesichtspunkten nicht erlaubt
- Erfordernisse
 - Notstandslage: Ein unmittelbar bevorstehender oder gegenwertiger und widerrechtlicher Angriff auf ein Individualrechtsgut.
 - Notstandshandlung
 - Gegen die Rechtsgüter eines Dritten gerichtet
 - Geeignet: Die Notstandshandlung muss geeignet sein, das angestrebte Ziel zu erreichen
 - Erforderlich: Die Notstandshandlung hat zu unterbleiben, wenn eine gleichermassen geeignete, aber mildere Handlung das Ziel ebenso gut erreicht. Die Notstandshandlung muss den Umständen angemessen sein. (Subsidiarität)
 - Zumutbar: Zwischen den verletzten Rechtsgütern muss ein vernünftiges Verhältnis bestehen (Proportionalität). Es müssen höherwertigen Interessen gewahrt werden.
 - Subjektive Seite: Es erfordert Rettungswille: Notlage kennen und handeln, um sein Rechtsgut zu schützen
- Fehlender Rettungswille: untauglicher Versuch
- Rettungswille aber keine Notstandslage: Sachverhaltsirrtum (StGB 13)
- Keine höherwertigen Interessen: Notstandsexzess

Wahrung berechtigter Interessen

- Notstandsähnlich
- Aussergesetzlicher Rechtfertigungsgrund
- Ermöglichung von Verhaltensweisen, die sozial erwünschte und rechtlich schützenswerte Ergebnisse hervorbringen und dabei mit anderen geschützten Interessen in Konflikt geraten
- Die Tat soll ein zur Erreichung des berechtigten Ziels notwendiges und angemessenes Mittel sein und den einzig möglichen Weg darstellen und offenkundig weniger schwer wiegen als die Interessen, welche der Täter zu wahren sucht
- Voraussetzungen
 - Rechtsweg wurde zuvor mit legalen Mitteln bestritten und ausgeschöpft
 - Die Handlung muss zum Erreichen des Ziels notwendig und angemessen sein und weniger schwer wiegen als die Interessen, die der Täter zu wahren sucht (Verhältnismässigkeit)
 - Berechtigte Interessen: privates oder öffentliches Interesse, nicht vom Recht bereits abschliessend geregelter Konflikt

Rechtfertigende Pflichtenkollision

- Notstandsähnlich
- Mehrere Rechtspflichten in derselben Situation treffen so zusammen, dass der Verpflichtete keine von ihnen ohne Verletzung der andern erfüllen kann.
- Bedeutsam: Rangfolge der Pflichten → wer die höhere Pflicht auf Kosten der weniger wichtigen erfüllt, handelt rechtmässig
 - Gewicht des Rechtsguts
 - Ausmass und Nähe der Gefahr
 - Verbundenheit zwischen Verpflichtetem und Bedrohtem (Garantenpflicht vs. allg. Hilfeleistungspflicht)
- Gleichrangige Pflichten: hauptsache handeln
- Kollision einer Handlungs- und einer Unterlassungspflicht
 - Gleichrangigkeit der Interessen: Unterlassungspflicht geht vor; «Täter» dann gerechtfertigt
 - Ungleichrangigkeit der Interessen: Handlungspflicht geht (nur dann) vor, wenn dadurch höherwertige Interessen gewahrt werden; «Täter» dann gerechtfertigt

Übergesetzlicher Notstand

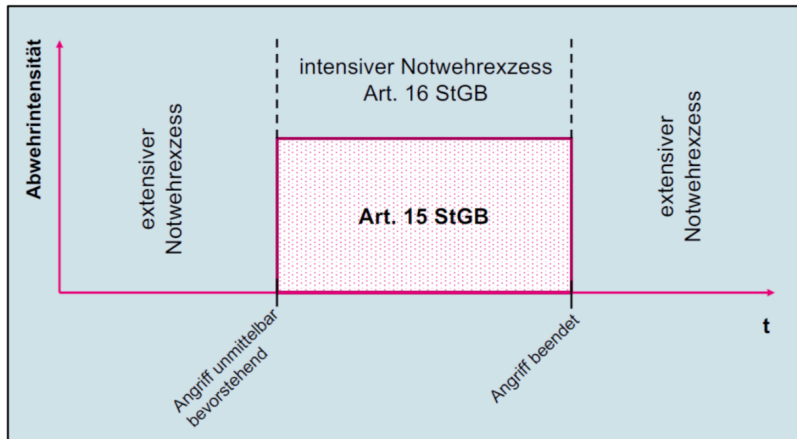
- Kann nur Konstellationen betreffen, die nicht in StGB 17 geregelt sind
- Rechtsgut der Allgemeinheit muss betroffen sein (Lebensinteressen des Staates, Staatsnotstand)

Die rechtfertigende Notwehr (StGB 15)

- Zeitliche Grenzen:

- Beginn: ernsthafte Anzeichen für nahe bevorstehenden Angriff / wenn bei weiterem Zuwarten für erfolgreiche Abwehr zu spät sein könnte. nicht erlaubt: prophylaktischer Gegenschlag
- Ende: nur solange Angriff andauert, d.h. weitere Verletzungen zu erwarten sind oder noch kein endgültiger Verlust des Tatobjekts; Notwehrberechtigung bis zur Beendigung eines Delikts
 - Vollendung: Erfüllung sämtlicher objektiven Tatbestandsmerkmale
 - Beendigung: Delikt als tatsächliches Geschehen materiell abgeschlossen; insbesondere wenn Absichten des subjektiven Tatbestands realisiert sind.
- Voraussetzungen
 - Notwehrlage: Ein unmittelbar bevorstehender oder gegenwertiger und widerrechtlicher menschlicher (oder Tier als Waffe des Menschen) Angriff auf ein Individualrechtsgut. (Handlung ist auch durch Unterlassen möglich, sofern eine Handlungspflicht vorliegt).
 - Notwehrhandlung
 - Gegen die Rechtsgüter des Angreifers gerichtet
 - Geeignet: Die Notwehrhandlung muss geeignet sein, das angestrebte Ziel zu erreichen
 - Erforderlich: Die Notwehrhandlung hat zu unterbleiben, wenn eine gleichermassen geeignete, aber mildere Handlung das Ziel ebenso gut erreicht. Die Notwehrhandlung muss den Umständen angemessen sein. (Subsidiarität: → verletzttes Rechtsgut kann auch höherwertig sein, als das gerettete)
 - Zumutbar: Zwischen den verletzten Rechtsgütern muss ein vernünftiges Verhältnis bestehen (Proportionalität). Es müssen aber keine höherwertigen Interessen gewahrt werden
 - Subjektive Seite: Notlage kennen und handeln um sein Rechtsgut zu schützen (Verteidigungswille)
- Sonderfälle
 - Angriffe von schuldunfähigen Personen: Abwehr zulässig. Man soll aber Angriff ausweichen oder Hilfe Dritter beanspruchen. Bagatelleingriffe müssen notfalls geduldet werden.
 - Provozierte Notwehrlage: Man provoziert einen Angriff, um den Angreifer legal zu verletzen / töten. Recht wird nicht mehr gegen Unrecht verteidigt. volle Strafbarkeit, wenn absichtlich zum Angriff gereizt, um in Notwehr zu töten oder zu verletzen Fahrlässige unrechtmässige Provokation: Zurückhaltung geboten
 - Besondere Pflichten: Beschränkung der Notwehrbefugnisse wegen besonderen Pflichten, die wegen des Verhältnisses zueinander bestehen. V.a. bei Auseinandersetzungen zwischen Lebenspartner. Besonderes Mass an Zurückhaltung gefordert. Grund: gegenseitigen Treue- und Fürsorgepflichten (aber die verbieten es auch jemanden anzugreifen, also unsinnig)
- Fehlender Rettungswille: untauglicher Versuch
- Rettungswille aber keine Notwehrlage: Sachverhaltsirrtum (StGB 13)

Notwehrexzess (StGB 16)



- Extensiv: in zeitlicher Hinsicht
- intensiv: Intensität geht über das gesetzliche Mass hinaus
- astenischer Notwehrrezeß: Grenzen der Notwehr aus Angst überschritten (entschuldbar)
- stenischer Notwehrrezeß: aus Wut überschritten (nicht entschuldbar)

Gesetzlich erlaubte Handlung (StGB 14)

- Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung → Unwidersprüchlichkeit
- Amts- oder Berufspflichten müssen im Gesetz verankert sein (fehlt oft: gerechtfertigt durch allgemein umschriebene gesetzliche Aufgaben, Gewohnheitsrecht).

9.2 Aussergesetzliche Rechtfertigungsgründe

Einwilligung

- Gewohnheitsrecht: vereinbar mit StGB 1, da zugunsten des Beschuldigten
- Gewisse Tatbestände setzen mangelnde Einwilligung schon im Tatbestand voraus Beispiele: Art. 181
- Elementare Persönlichkeitsrechte bleiben für Dritte auch dann unantastbar, wenn der Träger sich ihren entäussern möchte
- Von grosser praktischer Bedeutung ist die Tragweite einer Einwilligung v.a. in körperliche Unversehrtheit
 - Einfache Körperverletzung: Einwilligung wird anerkannt (Kampfsport)
 - Schwere Körperverletzung: überwiegend erhebliche Einschränkungen → Zweck der Einwilligung ist entscheidend (bei medizinischen Eingriffen meist gegeben, Organspenden für Geld umstritten, Kastration ist umstritten)
- Keine unbeschränkte Verfügungsgewalt über körperliche Unversehrtheit. Grenze: irreversible Schädigung. Andere Individualrechtsgüter: unbeschränkt.
- Erfordernisse
 - Verfügungsgewalt / Individualrechtsgut: Die Einwilligung muss in ein Delikt erfolgen, in welches man grundsätzlich einwilligen darf. Wenn ein hochwertiges Rechtsgut irreversibel geschädigt wird, ist die Einwilligung nur begrenzt möglich. Beispielsweise darf in den Tod nicht eingewilligt werden. Bei schwerer Körperverletzung: vernünftige + vertretbare Einwilligung.

- Kein Willensmangel: Es benötigt volle Kenntnisse der Fakten, die für eine freie Urteilsbildung wesentlich sind. Bei einem medizinischen Eingriff muss über die Diagnose und Behandlungsmöglichkeit aufgeklärt werden.
- Zeitpunkt: Die Einwilligung kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen, muss widerruflich sein (nachträgliche Billigung reicht nicht aus) und vor der Tat vorliegen. Bei einem Dauerdelikt muss die Einwilligung bis zur Beendigung vorliegen.
- Urteilsfähigkeit: Der Betroffene muss Tragweite und Zweck des Eingriffs richtig einschätzen und tatsächlich überblicken können.
- Subjektivität Täter: Kenntnis der gültigen Einwilligung (ohne Kenntnis = untauglicher Versuch)

Mutmassliche Einwilligung

- Rechtsmässig handelt, wer zum Vorteil und nach mutmasslicher Absicht eines anderen in dessen Rechtskreis eingreift.
- Mutmassliche Einwilligung kann nicht weiter gehen als tatsächliche Einwilligung
- Erfordernisse
 - Entscheidungsbedürftigkeit: eine Einwilligung kann nicht (rechtzeitig) eingeholt werden.
 - Verfügungsgewalt / Individualrechtsgut / Urteilsfähigkeit: Eine Einwilligung wäre möglich.
 - Sozial üblich
 - Mutmasslicher Wille (subjektive Seite): Einwilligung muss dem mutmasslichen Willen des Betroffenen entsprechen.
Wenn mutmasslicher Wille nicht ermittelbar ist, stellt man auf objektives Interesse ab. Was würde eine Durchschnittsperson vernünftigerweise denken

9.3 Subjektives Element der Rechtfertigung

Fehlen der Subjektiven Seite

- Das Unrecht des Vorsatzdeliktes wird durch objektive und subjektive Elemente begründet
 - Objektiv: im Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolgs liegenden Erfolgswerts
 - Subjektiv: Handlungsunwert
- Ohne subjektives Element: Handlungsunwert wird nicht verkleinert, aber Erfolgswert entfällt.
- Fehlen von subjektiven Elementen: Tat nicht vollständig gerechtfertigt → untauglicher Versuch
- voller Unrechtsausschluss verlangt, dass Täter Rechtfertigungselemente kannte und mit Willen handelte, von dem ihm zustehenden Recht Gebrauch zu machen
Im Beispiel: Handlungsunwert entfällt nicht

Irrtum über rechtfertigende Sachlage

- = Erlaubnistatbestandsirrtum / Putativrechtfertigung

- Täter geht (subjektiv) von rechtfertigender Sachlage aus, die objektiv nicht besteht
- Erfolgswert liegt vor, Handlungswert nicht
- Sachverhaltsirrtum (StGB 13 anwendbar), wenn der Irrtum den Täter begünstigt
- Erlaubnisirrtum
 - Täter irrt über die rechtliche Wirkung, nicht Sachverhalt
 - Zwei Varianten: Täter
 - Nimmt (subjektiv) die Existenz eines Rechtfertigungsgrunds an, den das Recht nicht kennt (Bsp.: Täter glaubt, er dürfe auf einen flüchtenden Gewaltverbrecher schießen, um die Flucht zu verhindern) → er irrt sich nicht über den Sachverhalt, sondern darüber, was er eigentlich darf
 - Verkennt die Grenzen eines an sich existierenden Rechtfertigungsgrunds (Bsp.: Täter meint, er dürfe bei der erzieherisch motivierten Züchtigung seines Kindes Körperverletzungen verüben).
 - Kein Sachverhaltsirrtum, sondern Behandlung nach Art. 21 StGB

10 Die Schuld

Tatbestand / Rechtfertigung	Das Sollen	Unrecht
Schuld	Das Können	Persönliche Vorwerfbarkeit

- Grundprinzip: Keine Strafe ohne Schuld («nulla poena sine culpa») → Massnahme möglich
- Der Täter muss die Möglichkeit gehabt haben das rechtlich gebotene zu erkennen und die Freiheit gehabt haben nach dieser Einsicht zu handeln → persönliche Vorwerfbarkeit

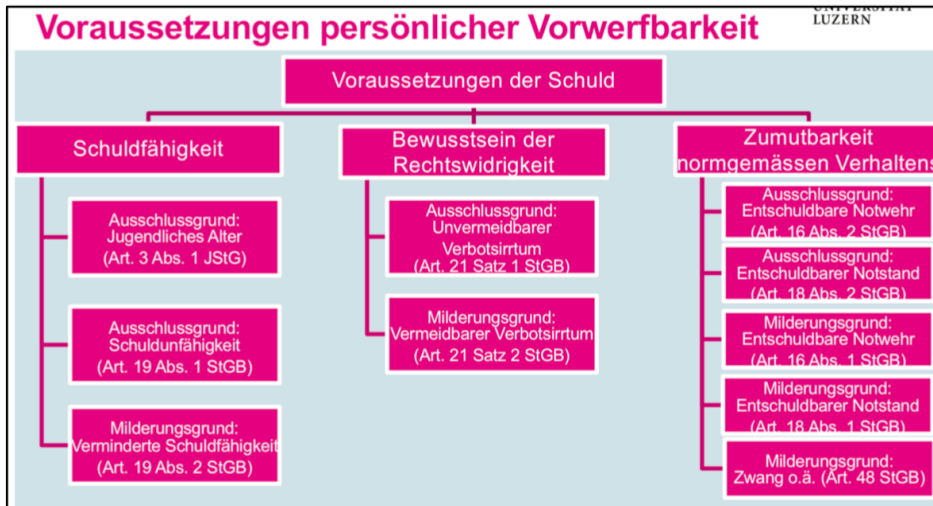
Voraussetzungen persönlicher Vorwerfbarkeit

- Schuldfähigkeit
 - = seelisch-geistige Fähigkeit zur Zeit der Tat, das Unrecht der Tat einzusehen und sich von dieser Einsicht leiten zu lassen
 - Liegt nicht vor: jugendlichen Alters, Abnormale Veränderungen / Ausfälle der Persönlichkeit, Psychische Störungen, Rausch
 - Verminderte Schuldfähigkeit: nur teilweise fähig das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln → Strafe mildern
 - Verschuldeter Ausschluss der Schuldfähigkeit (actio libera in causa StGB 19 IV)
- Unrechtsbewusstsein:

Wissen um die Rechtswidrigkeit des Verhaltens oder zumindest Möglichkeit, dieses Wissen zu erlangen

- Zumutbarkeit rechtmässigen Verhaltens:
Könnte die strafbare Handlung wirklich vermieden werden

Voraussetzungen Schuld



10.1 Zumutbarkeit normgemässen Verhaltens

Entschuldbare Notwehr (StGB 16)

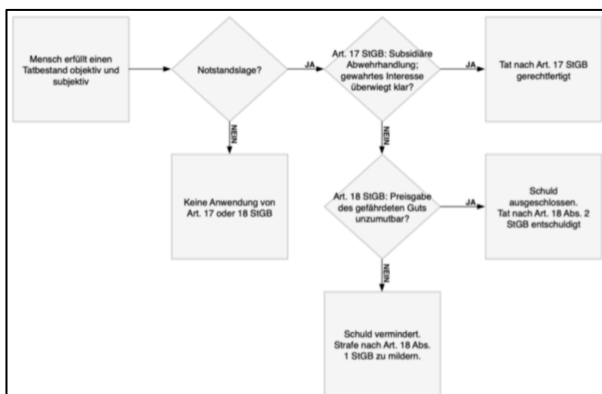
- Intensiver Notwehrexzess (→ unangemessene Abwehr) Strafmilderung nach Abs. 1 → Strafmilderung
- Intensiver Notwehrexzess unter entschuldbarer Aufregung / Bestürzung nach Abs. 2 → Freispruch
- Wann entschuldbar?
 - Strenger Masstab
 - Nur defensive Gemütszustände (Angst, Trauer), nicht Wut / Rache

Die Art und Umstände des Angriffs sind derart, dass sie die Aufregung oder die Bestürzung entschuldbar erscheinen lassen und der Täter nicht schuldhaft handelt. (Dabei werden meist nur «defensive» (Angst, Trauer) Gemütszustände, nicht aber Wut oder Rache gewertet). Je höher die Verletzung des Angreifers, desto höher muss der Grad an entschuldbarer Aufregung und Bestürzung sein



Entschuldbarer Notstand (StGB 18)

- Notstandssituation, wobei nicht höherwertige Interessen gewahrt werden, aber ein hochwertiges Gut gerettet wird (Notstandsexzess) → Strafmilderung nach StGB 18 I. Grund: es war immerhin eine Gefahr da.
- Wann ist Preisgabe unzumutbar?
 - Relevant ist:
 - Rang der Güter (Leib und Leben vor Vermögen)
 - Schwere des Eingriffs
 - Grösse der drohenden Gefahr
 - Preisgabe von Vermögenswerten i.d.R. zumutbar (falls für den einzelnen nicht, könnte er eine Versicherung abschliessen)
 - Preisgabe des eigenen Lebens i.d.R. unzumutbar



10.2 Schuldfähigkeit

Jugendliches Alter (JStG 3 I)

- Personen zwischen 10-18y, die eine mit Strafe bedrohte Tat begangen haben.
- Kein strafrechtlich relevantes Verschulden vor 10y (evtl. vormundschaftliche Massnahmen)

Schuldunfähigkeit (StGB 19 I)

- Schuldfähigkeit = Einsichts- und Steuerungsfähigkeit zum Tatzeitpunkt

- Einsichtsfähigkeit
 - Fähigkeit, Realität der Umwelt zu erkennen
 - Fähigkeit, Einsicht in die Kausalbeziehungen zu haben
 - Fähigkeit festzustellen, welche Wirkungen das eigene Verhalten tatsächlich verursachen kann
- Steuerungsfähigkeit
 - Fähigkeit, eigenes Verhalten einsichtsgemäss zu steuern
 - Fähigkeit, eigene Triebe zu kontrollieren
- Ausschliessungsgründe: psychische Anomalie / Defektzustand, der Einsichts- und / oder Steuerungsfähigkeit aufhebt.
- Mögliche Gründe
 - Geisteskrankheiten, psychische Störungen
 - Schwere Intelligenzmängel
 - Schwere Bewusstseinsstörung

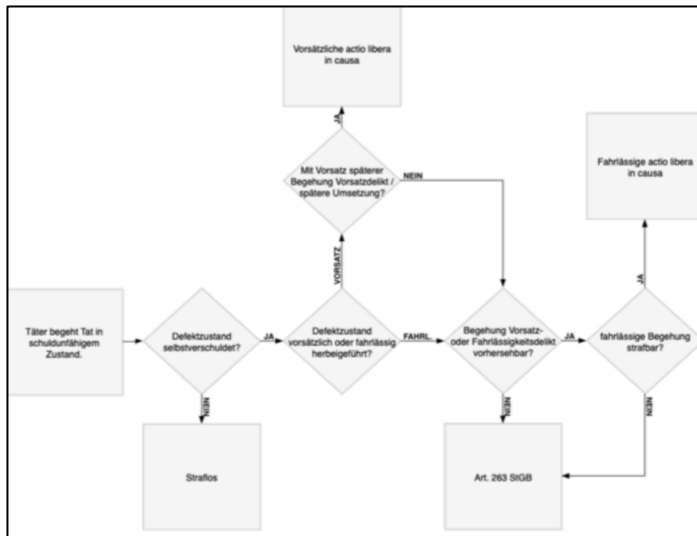
Verminderte Schuldfähigkeit (StGB 19 II)

- Obligatorische Strafmilderung
- StGB 48a
- Wird an der Schuldfähigkeit gezweifelt: sachverständiges Gutachten (StGB 20). Das Gericht darf das Gutachten frei würdigen. Für Abweichungen in Fachfragen sind triftige Gründe notwendig.

Actio libera in causa (StGB 19 IV)

- Anwendung von Art. 19 Abs. 1 (Schuldunfähigkeit) oder Abs. 2 (verminderte Schuldfähigkeit) ist problematisch, wenn der Täter für den Defektzustand (= Zustand ausgeschlossener oder herabgesetzter Schuldfähigkeit) selbst verantwortlich ist.
- Voraussetzungen (3-facher Vorsatz)
 - Täter führt die Schuldfähigkeit vorsätzlich herbei
 - Täter hat Vorsatz späterer Tatbegehung noch vor dem Defektzustand
 - Täter begeht die Tat im Defektzustand vorsätzlich

→ zusätzlich stellt sich die Frage der Vorhersehbarkeit (bezüglich eines bestimmten Delikts)! Vorhersehbarkeit ersetzt Vorsatz.
Fehlt der Vorsatz in irgendeinem Schritt: fahrlässige a.l.i.c.
- Vorsätzliche a.l.i.c.: Ausschluss der Schuldfähigkeit bleibt unberücksichtigt, Bestrafung wegen fahrlässiger Deliktsbegehung (sofern dies strafbar ist).
- Der scheue Biber will sich an seinem Nebenbuhler Adler rächen, getraut sich aber nicht, weil er diesem körperlich unterlegen ist (Deliktvorsatz). Erst nachdem er sich Mut angetrunken hat (vorsätzliche Herbeiführung Defektzustand), behändigt er einen Baseball-Schläger und schlägt damit auf Adler ein, bis dieser schwer verletzt am Boden liegen bleibt (vorsätzliche Deliktsbegehung im Defektzustand).
- Subsidiär kann nach StGB 263 bestraft werden



10.3 Bewusstsein der Rechtswidrigkeit

= der Täter war sich bewusst, unrecht zu handeln, er hatte das Empfinden gegen Recht zu verstossen.

2 Formen Verbotsirrtum

- Direkter Verbotsirrtum
 - Dem Täter fehlt jegliche Kenntnis der übertretenen Norm
 - Jegliches Bewusstsein der Verletzung der Rechtsnorm fehlt
 - Abwesenheit des Gedankens an rechtliches Verbot oder
 - Irrige positive Annahme, dass das Verhalten rechtlich erlaubt ist
 - Häufig: Sozial-ethisch nicht relevante Bestimmungen des Nebenstrafrechts oder bei Ausländern

→ Dem Täter fehlt Bewusstsein, rechtliche Norm zu verletzen bzw. er meint irrtümlich, sein Verhalten sei allgemein erlaubt.
- Indirekter Verbotsirrtum
 - Täter kennt den Widerspruch zur allgemeinen Rechtsnorm
 - nimmt aber ein Rechtfertigungsgrund an

→ Täter weiss um grundsätzlichen Widerspruch zu Rechtsnormen, hält sein Verhalten irrtümlicherweise durch einen Rechtfertigungsgrund gedeckt, den es gar nicht / nicht im angenommenen Umfang gibt.

Vermeidbarer Verbotsirrtum

- Täter zweifelt an Rechtmässigkeit seines Verhaltens oder hätte nach Umständen zweifeln müssen (z.B. wegen Sittenwidrigkeit)
- Er weiss, dass es eine rechtliche Regelung gibt / geben könnte, informiert sich aber nicht über den Inhalt
- Zweifel, Hinweis, Gleichgültigkeit der Norm, Verstoss gegen grundlegende soziale Norm als Hinweis
- → Strafe mildern

Unvermeidbar (StGB 21)

- Er handelt nach behördlicher Weisung
- Hat die «Tat» bereits begangen und wurde freigesprochen
- Unvermeidbar ist ein Irrtum, wenn sich auch ein gewissenhafter Mensch in die Irre führen lassen lässt
- Verhalten wurde bis jetzt geduldet, Vereinbarkeit mit Rechts- und Sittenordnung selbstverständlich, Auskunft von qualifizierter Fachperson
- → Strafflos

Abgrenzung Wahndelikt (StGB 21)

- Abzugrenzen vom Wahndelikt (Putativdelikt) = irrige Annahme, etwas Unrechtes zu tun → umgekehrter Verbotsirrtum
- Strafflosigkeit (es fehlt an einem möglichen Delikt)
- Beispiel: Marder schläft mit seiner Cousine Hermeline. Weil er meint, dies sei als Inzest (Art. 213 StGB) verboten, hat er ein schlechtes Gewissen und bringt den Sachverhalt bei der Polizei zur Anzeige.
- Sachverhaltsirrtum wäre: Marder denkt Hermeline sei seine Schwester. Das wäre ein Sachverhaltsirrtum.

Abgrenzung Sachverhaltsirrtum

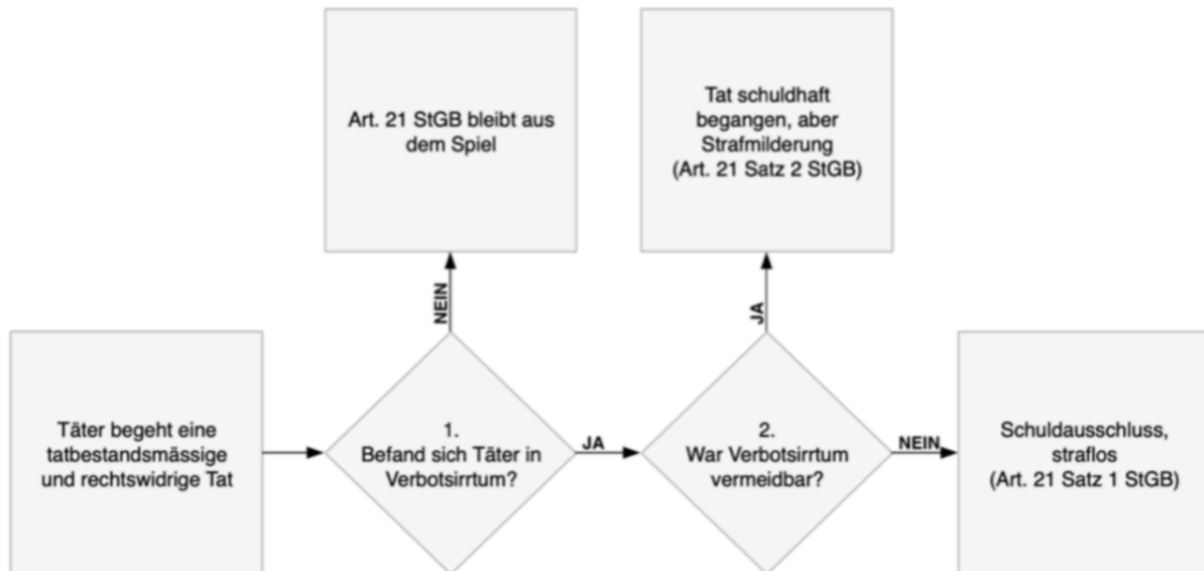
Käfer hat mit seinem Nachbarn Euler einen Kaufvertrag über Eulers Velo abgeschlossen. Die beiden vereinbaren die Übergabe des Velos und die Zahlung des Kaufpreises für den nächsten Sonntag. Zum vereinbarten Zeitpunkt taucht Euler indes nicht auf. Käfer, im Irrglauben, bei Abschluss des Kaufvertrags bereits Eigentümer des Velos geworden zu sein (richtig: erst bei Übergabe), legt den Kaufpreis in Eulers Briefkasten und nimmt sich das Velo. Weil er aufgrund eines Rechtsirrtums denkt, er nehme sich nur sein Eigentum, hat er keinerlei Unrechtsbewusstsein.

Strafbarkeit Käfers (Art. 137 Ziff. 2 Abs. 2 StGB)?

- Er täuscht sich über die Wirkungen des Kaufvertrags
- Darf man fremde Sachen nehmen? Nein → Kein Verbotsirrtum
- Sachverhaltsirrtum, deshalb denkt er, es sei auch nicht verboten → wenn es ein Sachverhaltsirrtum ist und sich über den Tatbestand nicht klar ist, wird es auch am Unrechtsbewusstsein fehlen
- Unrechtmässige Aneignung (StGB 137)? Fremdheit der Sache ist ein TB-Element. Der Vorsatz muss sich also auch darauf beziehen. Käfer hält das Fahrrad für sein Eigentum. Er weiss nicht, dass die Sache fremd ist. → keine unrechtmässige Aneignung

Sachverhaltsirrtum	Verbotsirrtum
Falsche Vorstellungen über den Sachverhalt	Richtige Vorstellungen über den Sachverhalt
möglicherweise aufgrund falscher Rechtsvorstellung	aber falsche Vorstellung darüber, ob eigene Handlung rechtlich erlaubt
Vorsatzmangel	Kein Vorsatzmangel

Beispiel: Täter weiss nicht, dass Gletschernelke pflücken verboten ist → Verbotsirrtum. Täter meint irrtümlich, er pflücke eine gewöhnliche Gartennelke → Sachverhaltsirrtum.



Beispiele

1. Der 19-jährige Olaf stammt aus Deutschland und verbringt seine Ferien im Tessin. Dort lernt er seine 15-jährige Landsfrau Else kennen, die beiden verlieben sich und verkehren sexuell miteinander. Er kennt Elses Alter, zweifelt aber zu keinem Zeitpunkt an der Rechtmässigkeit seines Verhaltens, weil er in der Schule gelernt hat, dass das Schutzalter bei 14 Jahren liege.
2. Nachdem Dachs von Adler leicht angerempelt wird, verpasst er diesem einen Faustschlag ins Gesicht. Dachs ging davon aus, er «dürfe» das ungestraft tun.
3. Der 19-jährige Olaf verkehrt sexuell mit der 4 Jahre jüngeren flüchtigen Bekanntschaft Else. Weil Else auf Nachfrage behauptet, sie sei bereits 17-jährig und Olaf ihr Glauben schenkt, geht er davon aus, er handle rechtmässig.
4. Fischlin, Finance-Mitarbeiterin bei einem milliardenschweren Industrieunternehmen, ist bei der Prüfung von Geldflüssen des Unternehmens auf massive mutmassliche Bestechungsvorgänge gestossen. Weil sie fürchtet, bei einer internen Meldung (z.B. an die Compliance) entlassen zu werden, kontaktiert sie einen ausgewiesenen Rechtsexperten. Dieser bescheinigt ihr in einem Gutachten, dass sie «rechtmässig» handle, wenn sie sich in einem solchen Fall direkt an einen Investigativ-Journalisten wende. In der Folge übermittelt sie dem angesehenen Journalisten Hecht, welcher ihr Anonymität zusichert, Unmengen von Geschäftsunterlagen, die schliesslich Eingang in die Berichterstattung finden.

Strafbarkeit Fischlins (Art. 162 StGB)?

1: Verbotsirrtum? Ja. Vermeidbar? Nein

2: Verbotsirrtum. Wieso meint er, er darf das?

a) Ich darf Leute schlagen = direkter

b) Notwehr=indirekt

3: Tatbestandsirrtum (Art 187 Abs 4)

4: Man geht davon aus, dass der objektive und subjektive Tatbestand erfüllt ist. «Ich habe extra nachgefragt». Indirekter Verbotsirrtum.

Überblick

	Sachverhaltsirrtum	Verbotsirrtum
Direkter	Unkenntnis/Irrtum über tatbestandlich relevante Umstände = Tatbestandsirrtum, Art. 13 StGB	Unkenntnis Existenz oder Reichweite Verbotsnorm = Art. 21 StGB
Indirekter	Irrige Annahme einer rechtfertigenden Sachlage = Erlaubnistatbestandsirrtum, Art. 13 StGB	Irrige Annahme der Existenz oder Tragweite eines Rechtfertigungsgrunds = Art. 21 StGB
Umgekehrter	Irrige Annahme tatbestandlich relevanter Umstände = untauglicher Versuch, Art. 22 StGB	Irrige Annahme der Existenz oder Reichweite einer Verbotsnorm = Wahndelikt, straflos

Wann müsste das Gericht Zweifel an Schuldfähigkeit haben?

- Bei Drogenabhängigkeit
- Bei Frau, die mit schizophrener Tochter zusammenlebt: Möglichkeit, dass die Krankheit in der einen oder anderen Form auch bei der Mutter bestehen könne (genetische Komponente?)
- Bei Sexualdelinquenten mit möglicherweise abnorm starkem Geschlechtstrieb
- Bei Widerspruch zwischen Tat und Täterpersönlichkeit
- Bei völlig unüblichem Verhalten
- Bei Beschuldigten, der in früherem Verfahren für vermindert schuldfähig erklärt wurde
- Ggf. bei Beschuldigten in ärztlicher Behandlung
- Bei Epileptikern, geistig Zurückgebliebenen, Schwachsinnigen oder Hirngeschädigten
- Bei altersbedingtem psychischen Abbau dann, wenn die Tatausführung auffällige Eigenheiten zeigt oder die Tat mit der bisherigen Lebensführung unvereinbar erscheint (Demenz)
- ... (nicht abschliessend)

«Auch wenn ein Gutachten grundsätzlich der freien Beweiswürdigung unterliegt, darf das Gericht in Fachfragen nicht ohne triftige Gründe von ihm abrücken und muss Abweichungen begründen. Andererseits kann das Abstellen auf ein nicht schlüssiges Gutachten willkürlich sein (Art. 9 BV). Ein Gutachten stellt namentlich keine rechtsgenügende Grundlage dar, wenn gewichtige, zuverlässig begründete Tatsachen oder Indizien seine Überzeugungskraft ernstlich erschüttern.»

11 Weitere Bedingungen der Strafbarkeit

- Täter muss sie nicht persönlich erfüllen
- weder Vorsatz noch Verschulden müssen sich darauf beziehen
- Fehlen sie, ist Strafbarkeit (nach diesem Tatbestand) ausgeschlossen, ebenfalls kein strafbarer Versuch möglich
- Beispiel: Eintritt Tod oder Körperverletzung bei Raufhandel (Art. 133 StGB) und Angriff (Art. 134 StGB)

11.1 Persönliche Strafausschliessungsgründe

Absolute parlamentarische Immunität (= Indemnität)

- Art. 162 Abs. 1 BV: «Die Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrates sowie die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler können für ihre Äusserungen in den Räten und in deren Organen rechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden.»
- Ebenso Art. 16 ParlG
- ≠ Relative Immunität (Ermächtigungsdelikt, Prozessvoraussetzung), vgl. Art. 17 ParlG: «Gegen ein Ratsmitglied kann ein Strafverfahren wegen einer strafbaren Handlung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner amtlichen Stellung oder Tätigkeit steht, nur mit der Ermächtigung der zuständigen Kommissionen beider Räte eingeleitet werden. (...)»

11.2 Strafbefreiungs- bzw. Strafaufhebungsgründe

Strafbefreiungsgründe

- Vor oder bei der Tat eintretende Umstände, welche die Bestrafung ausschliessen
- Rücktritt und tätige Reue (Art. 23 StGB)
- Fehlendes Strafbedürfnis (Art. 52 StGB)
- Betroffenheit des Täters durch seine Tat (Art. 54 StGB)
- Abbruch der Vorbereitungshandlungen (Art. 260bis Abs. 2 StGB)
- ...

Strafaufhebungsgründe im engeren und weiteren Sinne

- Strafaufhebungsgründe i.w.S.: nach der Tat eintretende Umstände, welche die Bestrafung ausschliessen
 - Wiedergutmachung (Art. 53 StGB)
 - Berichtigung falscher Anschuldigung etc. (Art. 308 Abs. 1 StGB)
 - ...
- Strafaufhebungsgründe i.e.S.: nach rechtskräftiger Verurteilung eintretende Umstände, welche die Bestrafung ausschliessen
 - Tod des Verurteilten (auch keine Vollstreckung monetärer Strafen)
 - Begnadigung, Amnestie
 - Eintritt Vollstreckungsverjährung (Art.99 – 101, 109 StGB)

12 Prozessvoraussetzungen

Begriff der Prozessvoraussetzung

- Prozessvoraussetzungen müssen vorliegen, damit Prozess geführt werden kann
- Positive Prozessvoraussetzung: Prozessuale Bedingungen/Umstände, die erfüllt sein müssen, damit ein Strafverfahren eingeleitet und durchgeführt werden darf, Beispiel: er lebt.

- Negative Prozessvoraussetzung (Verfahrenshindernis): Umstände, bei deren Vorliegen ein Strafverfahren nicht eingeleitet oder durchgeführt werden darf Beispiel: er lebt nicht

Gewisse Prozessvoraussetzungen im StGB geregelt

- Anwendbarkeit des StGB im konkreten Fall (Art. 3–8 StGB)
- Strafantrag (Art. 30–33 StGB)
 - Gründe für Antragsdelikte: Geringer Unrechtsgehalt, Persönlichkeitsrechte, persönliche Bindung zum Täter (Strafverfahren soll nicht nachteilig für Opfer sein)
 - Strafantrag = Willenserklärung eines Antragsberechtigten, es sei (wegen Begehung eines Delikts) ein Strafverfahren einzuleiten.
 - Abgrenzung Strafanzeige: Strafanzeige = Willenserklärung einer beliebigen Person («ich weiss, dass ein Delikt stattgefunden hat»)
 - Antragsberechtigt: jeder, der durch strafbare Handlung verletzt wurde.
 - Rückzug des Strafantrags möglich (Willenserklärung des Berechtigten), dann aber endgültig (Ausnahme: Willensmangel)
- Verfolgungsverjährung (Art. 97 f. StGB)
 - = Untergang des staatlichen Strafanspruchs durch Zeitlauf
 - Vollstreckungsverjährung = untersagt Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe
 - Rechtfertigung: Abnahme Vergeltungsbedürfnis, Beweisschwierigkeiten, weniger Spezialprävention
 - Wenn bei Ablauf der Frist kein erstinstanzliches Urteil vorliegt: Einstellung des Verfahrens (nicht Freispruch!)

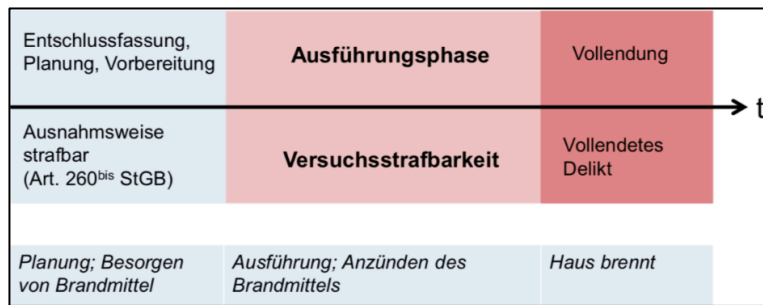
→ Abklärung von Amtes wegen in jeder Verfahrensphase

Dauer der Verfolgungsverjährungsfrist		
	Angedrohte Höchststrafe	Frist
Art. 97	Lebenslängliche Freiheitsstrafe	30 Jahre
	Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren	15 Jahre
	Freiheitsstrafe von drei Jahren	10 Jahre
	Eine andere Strafe	7 Jahre
Art. 109	Busse	3 Jahre

13 Versuch (StGB 22)

Es handelt sich um einen Versuch, wenn der subjektive Tatbestand vollständig erfüllt ist, der objektive Tatbestand aber nicht. → es gibt keinen fahrlässigen Versuch!

Die Verwirklichungsstufen der vorsätzlichen Handlung



- Deliktsentschluss
 - Der Entschluss ein Delikt zu verüben bleibt straflos, wenn keine Handlungen umgesetzt werden! Strafrecht als Reaktion auf Rechtsbruch! Der Wille alleine verletzt keine Norm.
 - Kann aber polizeiliche Präventiv-Massnahmen erfordern
- Vorbereitungshandlungen
 - Vorbereitung = Verhaltensweisen, die auf Deliktverwirklichung gerichtet sind, ohne einen Versuch zu enthalten.
 - Grundsätzlich ist die Vorbereitung straflos. Ausnahmen: StGB 260^{bis} (besonders schlimme Delikte, die Menschen gar nicht erst planen sollen. Der Tatbestand ist dann Art. 260^{bis} und nicht der Tatbestand der einzelnen Delikte)
- Versuch
 - Nur bei schweren Verbrechen und Vergehen unter Strafe gestellt (StGB 22 i.V.m. StGB 105 II)
 - Bereits Versuch kann ein selbstständiges Delikt sein → Tat schon vollendet, bevor der Unrechtserfolg eingetreten ist.
- Vollendung und Beendigung
 - Dauerdelikt:
 - Vollendung: erstmalige Verwirklichung der Tatbestandselemente
 - Beendigung: Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes
 - Zustandsdelikt
 - Vollendung: Herbeiführen eines bestimmten Zustandes
 - Beendigung: Herbeiführung eines bestimmten Zustandes

Begründung der Versuchsstrafbarkeit

- Grundsatz: Eine bloss rechtsfeindliche Gesinnung ist nicht strafbar.
- Die Betätigung eines rechtsfeindlichen Willens stellt unter Umständen bereits eine konkrete Rechtsgutsgefährdung dar.
- Die Betätigung eines rechtsfeindlichen Willens bedroht unter Umständen den Rechtsfrieden.
- Strafbar ist die Umsetzung eines rechtsfeindlichen Willens, auch wenn der erwünschte Erfolg nicht oder noch nicht eingetreten ist.

Die Elemente des Versuchs

Objektiver Tatbestand

- **Nichtvollendung der Tat:**
Der Versuch ist durch eine nicht oder nicht vollständige Erfüllung des objektiven Tatbestandes gekennzeichnet.
- **Strafbarkeit des Versuchs (StGB 22 I):**
Der Versuch ist gemäss Art 22 Abs 1 StGB bei Verbrechen oder Vergehen strafbar. → Art 10 Abs 2 / 3 (Vergleich aber Art 104 bei Übertretungen)
- **Bei Sonderdelikten: Täterqualifikation**
- **Tatentschluss**
 - **Vorsatz hinsichtlich aller objektiven Tatbestandsmerkmale**
Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt. (Art 12 Abs 2). Der Vorsatz muss bezüglich allen objektiven Tatbestandselemente geprüft werden.
 - **Besondere subjektive Tatbestandsmerkmale** "
- **Beginn der Ausführungshandlungen**
Der Versuch ist strafbar, sofern der Täter mit den Ausführungshandlungen begonnen hat und nach aussen gezeigt hat, dass er sich nicht mehr im Stadium der nur ausnahmsweise strafbaren Vorbereitungshandlungen befindet. Schwellentheorie des BGer: Zur Ausführung der Tat zählt schon jede Tätigkeit, die nach dem Plan, den sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg zum Erfolg den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen. → point of no return / zeitliche und räumliche Nähe / Gefahrenlage des Opfers
- **Allenfalls: untauglicher Versuch (StGB 22 I):**
Ein Versuch ist untauglich, wenn die Tat nach Art des Gegenstands und dessen Mittel grundsätzlich nicht geeignet ist, den geplanten Erfolg herbeizuführen. Das BGer setzt eine minimale objektive Gefährlichkeit des Tatverhaltens voraus.
 - **Versuch aus grobem Unverstand (StGB 22 II) → straflos**
Versuch ist nicht strafbar, wenn die Untauglichkeit von jedem normaldenkenden Menschen ohne Weiteres erkannt werden kann, und vom Täter nur aus besonderer Dummheit verkannt worden ist. Der Täter verkennt aus grobem Unverstand die Untauglichkeit des Tatmittels oder des Tatobjekts, sodass er nicht nach StGB 22 bestraft werden kann, weil eine Rechtsgutgefährdung nicht vorstellbar ist.
 - **Untaugliches Tataubjekt → straflos**
Bei vielen Delikten muss der Täter eine täterschaftliche Qualifikation aufweisen. Denkt der Täter, dass er diese Qualifikation besitzt, dies ist aber nicht der Fall, handelt es sich um einen untauglichen Versuch.

Rechtswidrigkeit

Schuld

Rücktritt, Tätige Reue

Rücktritt und Tätige Reue sind nur möglich, wenn der Täter davon ausgeht, dass die Tat noch möglich ist. Der Versuch ist beendet, wenn der Täter nach seiner Vorstellung alles getan hat, was zur Vollendung der Tat nötig ist.

Tatplanhorizonttheorie: Massgeblich ist die Vorstellung des Täters hinsichtlich der letzten Ausführungshandlung im Zeitpunkt des Beginns der Ausführung.

Rücktrittshorizonttheorie: Massgeblich ist die Vorstellung des Täters nach der letzten Ausführungshandlung. (zuerst beide Theorien beschreiben, dann den Fall anhand dieser Theorie lösen, die ich bevorzuge. Ich bevorzuge die Tatplanhorizonttheorie. Grund: Bei der Rücktrittshorizonttheorie ist der Versuch nie beendet. Man kann immer wieder eine neue Idee haben. Der überzeugte Täter, der sich immer wieder etwas Neues einfallen lässt, wird privilegiert. Affekttäter, die aus gesamtgesellschaftlicher Sicht ungefährlicher sind, werden benachteiligt)

- **Unbeendeter versuch: Rücktritt, Art 23 Abs 1 Satz 1:**
Der Täter führt die Tat aus eigenem Antrieb freiwillig nicht zu Ende, Tatentschluss muss endgültig aufgegeben werden (Aufschub ≠ Rücktritt), Rücktrittsleistung (nicht weiter Handeln)
- **Beendeter Versuch: Tätige Reue, Art 23 Abs 1 Satz 2:**
Der Täter führt die Tat aus eigenem Antrieb freiwillig nicht zu Ende, Tatentschluss muss endgültig aufgegeben werden, Rücktrittsleistung (Erfolgs muss aktiv abgewendet werden → nur Versuch reicht nicht aus)

Wieso heisst es Schwellentheorie? Eine Frau ist unentschlossen, ob sie einen Schwangerschaftsabbruch machen soll. Schwangerschaftsabbruch ist illegal. Sie geht in die Praxis, entscheidet sich aber dagegen.

Weil die Frau aber bereits zum Arzt gegangen ist und die Schwelle der Arztpraxis übertreten hat, hat sie auch die Schwelle des Versuchs überschritten. Normalerweise gibt es kein zurück mehr, wenn man die Schwelle der Arztpraxis übertreten hat. In diesem Fall ist sie aber wieder nachhause gegangen. Sie wurde trotzdem für versuchte Abtreibung schuldig gesprochen. → Darum: Schwellentheorie

Tipp: Hast du den Zeitpunkt des Beginns der Ausführungshandlung festgelegt, frage dich, ob sich der Täter nicht vorher bewusst war, dass er jetzt eine Gefahr schafft?

14 Täterschaft und Teilnahme

Beteiligungsformen

- Täterschaft
 - Unmittelbare
 - Mittelbare
 - Mittäterschaft
- Teilnahme
 - Anstiftung
 - Gehilfenschaft

→ Nebentäterschaft: keine Beteiligungsform, ein Delikt wird von mehreren unabhängig voneinander handelnden Alleintäter verwirklicht

14.1 Täterschaft

Tatherrschaft

- Täter ist, wer als Herr über das zur Tatbestandsverwirklichung führende Geschehen erscheint: «Schlüsselfigur» oder «Fäden in der Hand halten»
- Ergibt sich aus unterschiedlichen Kriterien:

Beteiligungsform	Kriterien
Unmittelbare Täterschaft	Eigenhändige Tatverwirklichung
Mittelbare Täterschaft	Wissens-, Willens- oder Organisationsherrschaft über den unmittelbar Handelnden
Mittäterschaft	Funktionale Tatherrschaft in einem arbeitsteiligen Zusammenwirken mit anderen Mittätern

- Zusätzliche Erfordernisse
 - Sonderdelikt: Täter muss Sonderpflicht besitzen
 - Besondere subjektive Unrechtsmerkmale: Täter muss diese aufweisen
 - Eigenhändige Delikte: Täter muss die Tat selbst begehen

Unterschied Sonderdelikt und eigenhändige Delikte: Bei Eigenhändigkeit geht es nicht um die Verletzung einer Sonderpflicht, sondern um die Zuwiderhandlung gegen eine Verhaltensnorm, die man nur in eigener Person befolgen / verletzen kann. Beispiel Eigenhändigkeit: Inzest unter Geschwister.

Unmittelbare Täterschaft

- Grundform der Täterschaft
- Wenn der Täter einen Straftatbestand (alle objektiven und subjektiven Erfordernisse) eigenhändig und unmittelbar verwirklicht.
- Für jedes Delikt braucht man einen unmittelbaren Täter.

Mittelbare Täterschaft

- Der Täter verwirklicht das Delikt nicht selbst, sondern lässt das Delikt von einem unmittelbar handelnden Tatmittler verwirklichen.
- Kennzeichen: Machtgefälle
- Hintermann: hat die Kontrolle im Hintergrund, er bedient sich zur Begehung eines Delikts eines anderen, Tatherrschaft durch Wissens- oder Willensherrschaft
- Vordermann: Tatmittler, handelt nicht eigenverantwortlich, hat einen Defekt (kein Vorsatz/Absicht, Zwang, Schuldunfähig, fehlende Qualifikation, Inhaltsirrtum [bezieht sich auf Inhalt der Tat]), Werkzeug. Spezialfall: Handelnder ist beliebig auswechselbares Werkzeug eines organisierten. Die Vordermänner werden dann nicht bestraft, weil

sie oft keine Wahl haben, das Delikt ohne sie auch stattfinden würde und v.a. weil man will, dass sie kooperieren.

Machtapparates, der kriminelle Zwecke verfolgt

- Weitere Fälle mittelbarer Täterschaft
 - Tatmittler als Opfer: Der mittelbare Täter bringt den Tatmittler dazu, sich selbst zu schädigen (Beispiel A gibt B Gift ins Glas. B trinkt selbst)
 - Tatmittler handelt nicht rechtswidrig (Beispiel: Aufgrund einer falschen Anschuldigung des X [mittelbarer Täter] wird Y von den Strafverfolgungsbehörden [Tatmittler] rechtmässig in Untersuchungshaft genommen.)
- Abgrenzung zur Anstiftung: Die unmittelbar handelnde Person hat bei der mittelbaren Täterschaft aufgrund eines «Defekts» keine Tatherrschaft. Wenn der Anstifter so gut angestiftet hat, dass die handelnde Person nicht mehr weiss, was sie tut oder sein Wille nicht kontrollieren kann = unmittelbare Täterschaft. Unmittelbare Täterschaft ist also eine besonders gelungene Anstiftung. → geht es um die mittelbare Täterschaft, muss immer auch Anstiftung abgegrenzt werden.
- Anzeichen mittelbare Täterschaft: Werkzeug, Nötigung, Zwang, Irrtum
- Rücktritt vom Versuch:
 - Unterscheidung von beendetem und unbeendetem Versuch bedeutungslos o Tatanteil noch nicht verwirklicht: zur Abwendung des Erfolgs genügt das
 - Aufgeben der deliktischen Pläne befindet sich aber noch im Stadium der Vorbereitung darum kein Rücktrittsprivileg
 - Tatanteil bereits verwirklicht: Eintritt des Erfolgs nur noch durch gegenläufige Massnahmen vereiteln → Versuch ist beendet, Rücktrittsprivileg möglich

Prüfprogramm Mittelbare Täterschaft

Vorprüfung: Unmittelbare Täterschaft

Tatbestand

- Objektiver Tatbestand
 - Allenfalls Täterqualifikation
 - Tatbestandsmässiger Erfolg
 - Tathandlung durch Tatmittler ausgeführt: Mittelbare Täterschaft liegt vor, wenn der Täter (Hintermann) die Tat begeht, indem er die Tat von einem nicht freiverantwortlichen Tatmittler (Vordermann) unmittelbar ausführen lässt. Der Vordermann wird dabei als Werkzeug behandelt und hat einen Defekt, er handelt zwar physisch aber nicht eigenverantwortlich. Er wurde gesteuert.
 - Tatherrschaft: Der Täter verfügt über die Wissens- und Willensherrschaft. Tathandlung muss dem Hintermann angerechnet werden können
 - Natürliche Kausalität
 - Allenfalls Ausschluss der Zurechnung
- Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandselemente
 - Besondere subjektive Tatbestandsmerkmale

Rechtswidrigkeit

Schuld

Sonstige Strafbarkeitsvoraussetzungen

Mittäterschaft

- Gemeinschaftliche Tatbegehung durch mehrere Täter
- Mittäter kann nur sein, wer den gemeinsamen Tatentschluss verwirklichen will und dazu einen Beitrag leistet. → alle Mittäter können gleich behandelt werden.
- Tatherrschaft liegt in den Händen des Kollektivs. Der einzelne Mittäter ist an ihr, als Glied des Kollektivs, lediglich beteiligt. Er haftet trotzdem für die ganze Tat.
- Mehrere Personen haben gemeinsam eine funktionelle Tatherrschaft. Diese liegt vor wenn: 1) Indizien für bewusstes und gewolltes Zusammenwirken, 2) Tatbeiträge ergänzen sich wechselseitig und sind aufeinander abgestimmt. Diese 2 Voraussetzungen werden in gemeinsamen Tatentschluss und gemeinsamer Tatausführung gesucht.
- Gemeinsamer Tatentschluss: auch konkludent, zeitlich versetzt. Sukzessive Mittäterschaft: Ist die Tat im Zeitpunkt des Beitritts schon teilweise ausgeführt, haftet der Hinzutretende nur für das Unrecht, welches danach begangen wird. Der gemeinsame Tatentschluss begrenzt die mittäterschaftliche Haftung (Exzess). Beim Exzess geht einer über das geplante hinaus. Er ist nur demjenigen zuzurechnen, der ihn begangen hat. Ausnahme: Die anderen Mittäter hätten mit dem Exzess rechnen müssen (kommt auf Verhalten bei Tatentschluss an!)
- Gemeinsame Tatausführung: Mittäterschaft erfordert arbeitsteiliges Verhalten.
- Faustregel: Ein Weniger bei der Tatausführung muss durch ein Mehr bei der Planung ausgeglichen werden → wie eine Art Wage.
- Rücktritt vom Versuch
 - Strafe kann gemildert werden bzw. davon abgesehen werden, wenn der Mittäter aus eigenem Antrieb dazu beiträgt die Vollendung der Tat zu verhindern (Art 23 Abs 2)
 - Dazu braucht es aber nicht immer Gegenmassnahmen! → Muss ein Mittäter den Tatbeitrag noch erbringen, damit die Tat vollendet ist, kann nicht mehr verlangt werden, als dass er das Weiterhandeln unterlässt. → unbeendeter Versuch
 - Hat der Mittäter seinen Beitrag aber schon erbracht, finden die Regeln des beendeten Versuchs Anwendung. (Auch wenn er noch weitere Aufgaben hätte) → für Rücktrittsprivileg braucht es
 - Aktiv eingreifen
 - Sollte eigentlich reichen, wenn er seinen Tatbeitrag rückgängig macht → Gesetz verlangt aber Verhinderung der Vollendung als Ganzes
 - Strafmilderung auch möglich, wenn der Rücktritt die Vollendung verhindert hätte, diese aber aus anderen Gründen nicht eintritt

Prüfprogramm Mittäterschaft

Vorprüfung: unmittelbare Täterschaft

Tatbestand

- Objektiver Tatbestand
 - Allenfalls Täterqualifikation
 - Gemeinsamer Tatentschluss
Konkludenter oder nachträglicher Tatentschluss (→ sukzessive Mittäterschaft)

reicht aus

Mittäterschaftsexzess: Grundsätzlich werden dem Täter die von den anderen Mittätern verübten Taten, die innerhalb des gemeinsamen Tatplans liegen, angerechnet. Taten, die ausserhalb dieses Tatplans liegen, werden nur demjenigen angerechnet, der sie auch wirklich verübt hat.

- Gemeinschaftliche Tatbegehung
Tatausführung muss mind. Das Stadium des strafbaren Versuchs / Vorbereitung erreicht haben, arbeitsteilig
- Funktionale Tatherrschaft
Tatbeitrag muss aus Sicht der Beteiligten so wesentlich sein, dass die Tat mit ihm steht oder fällt.
- Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz
 - Besondere subjektive Tatbestandsmerkmale

Rechtswidrigkeit

Schuld

Sonstige Strafbarkeitsvoraussetzungen

14.2 Die Teilnahme

Teilnehmer nimmt tatbestandsmässige Handlung nicht vor (sonst wäre er Täter)

Teilnahme

- = Mitwirkung am Unrecht einer fremden Tat → es braucht eine tatbestandsmässige und rechtswidrige Haupttat (muss nicht schuldhaft sein!) → limitierte Akzessorität → darum: immer zuerst Haupttat prüfen!!!!
- Haupttat darf bei Teilnahme noch nicht vollendet sein. Nachträgliche «Teilnahme» kann ein eigenständiges Delikt sein (z.B. Hehlerei).

Anstiftung (StGB 24)

- Beim Anstiften wird der Tatentschluss beim Täter hervorgerufen. Anstiftung ist nicht möglich, wenn der Täter das Delikt ohnehin begehen will. Ein Hinweis auf die Möglichkeit der Tat reicht nicht aus, es braucht ein gewisses Mass an Intensität / Aufforderung zur Tat.
- Auch bei Übertretung möglich (StGB 104)
- Versuch
 - Versucht der Anstifter erfolglos anzustiften: versuchte Anstiftung (StGB 24 II)
 - Haupttat erfolgreich angestiftet, sie gelangt aber nur in Versuchsstadium: Anstiftung zum versuchten Delikt (StGB 24 I)
- Umstimmung
 - Abstiftung: straflos. Grund: Risikoverringerung. (z.B. A will Raub begehen, B überzeugt ihn, dass Diebstahl besser ist)
 - Aufstiftung: Anstiftung für den erhöhten Unwert. (z.B. A will Diebstahl begehen, B überzeugt ihn, dass Raub besser wäre. Raub - Diebstahl = Nötigung. Anstiftung für Nötigung).

- Geht der Täter über die Anstiftung hinaus (Exzess): Anstifter haftet nach Massgabe seines Vorsatzes + evtl. fahrlässige Herbeiführung des Erfolgs (wenn es strafbar ist).
- Täter geht weniger weit, als Anstifter wollte: Anstifter haftet für die verübte Tat + Versuch der Anstiftung für das gewollte Delikt.
- Strafe: gleiche Strafandrohung wie die Tat (StGB 24 I) + fakultative Strafmilderung (StGB 22 I)

Prüfprogramm Anstiftung

Vorprüfung: Täterschaft: Tatherr ist, wer den Geschehensablauf beherrscht und steuert: Täter ist, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, sodass er als Hauptbeteiligter dasteht.

Tatbestand

- Objektiver Tatbestand
 - Allenfalls: Täterqualifikation
 - Tatbestandsmässige und rechtswidrige Haupttat:
Die Haupttat muss tatbestandsmässig und rechtswidrig sein. Die limitierte Akzessorietät verlangt keine Schuld. Die Haupttat muss aber ein Verbrechen oder Vergehen sein.
 - Haupttat mind. im Versuchsstadium:
Schwellentheorie des BGer: Zur Ausführung der Tat zählt schon jede Tätigkeit, die nach dem Plan, den sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg zum Erfolg den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen. → point of no return / zeitliche und räumliche Nähe / Gefahrenlage des Opfers
 - Anstiftungshandlung:
Der Anstifter muss den Täter zur Haupttat bewegt haben und den Tatentschluss hervorgerufen haben. Verhalten des Anstifters ist kausal zum Verhalten des Täters.
- Subjektiver Tatbestand
 - Doppelter Anstiftervorsatz:
Vorsatz hinsichtlich der Anstiftung und Vorsatz hinsichtlich der Haupttat. Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt. (= Eventualvorsatz) (Art 12 Abs 2). Der Vorsatz muss bezüglich allen objektiven Tatbestandselemente geprüft werden.
 - Besondere subjektive Tatbestandselemente

Rechtswidrigkeit

Schuld

Sonstige Strafbarkeitsvoraussetzungen

Gehilfenschaft (StGB 25)

- Gehilfe ist, wer zu einer Straftat vorsätzlich Hilfe leistet
- Als Hilfe gilt jede kausale Förderung der Haupttat, neutrale Alltagshandlungen werden nicht erfasst. → Tat findet auch ohne A statt, ist aber einfacher, wenn A dabei ist.

- Täter muss um die Hilfe nicht wissen.
- Wer den Täter in irgendeiner Form zur Tat ermutigt oder seine Tatentschlossenheit stützt → Billigung der Tat reicht nicht
- Auch physische Hilfe, wie etwa Schmierstehen, kann eine solche Wirkung haben
- Gefahr: physischer Tatbeitrag lässt sich nicht feststellen, also wird psychische Unterstützung angenommen → Verdachtsstrafe
- Können unverfängliche Verhaltensweisen (z.B. Abschluss von normalen Geschäften) eine strafbare Gehilfenschaft darstellen, indem sie die Begehung einer Straftat ermöglichen oder erleichtern?
 - Beispiel: Verkauf von Pfeffer, auch wenn der Verkäufer den Eindruck hat, dass der Erwerber ihn bei einem Raubüberfall zur Blendung des Opfers verwenden könnte.
 - Hilfestellung zur Tat soll nur dann ein strafrechtlich relevantes Unrecht darstellen, wenn sie ein über das zulässige Mass hinausgehendes, unerlaubtes Risiko schafft.
- Abgrenzung Mittäterschaft: untergeordneter Tatbeitrag
- Strafe: Richtet sich nach der für den Täter geltenden Strafdrohung + Strafe mildern.

Prüfprogramm Gehilfenschaft

Vorprüfung:

- Täterschaft: Tatherr ist, wer den Geschehensablauf beherrscht und steuert: Täter ist, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, sodass er als Hauptbeteiligter dasteht.
- Anstiftung

Tatbestand

- Objektiver Tatbestand
 - Allenfalls: Täterqualifikation
 - Tatbestands- und Rechtswidrigkeit der Haupttat:
Die Haupttat muss tatbestandsmässig und rechtswidrig sein. Die limitierte Akzessorietät verlangt keine Schuld. Die Haupttat muss aber ein Verbrechen oder Vergehen sein.
 - Haupttat mind. im Versuchsstadium:
Schwellentheorie des BGer: Zur Ausführung der Tat zählt schon jede Tätigkeit, die nach dem Plan, den sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg zum Erfolg den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen. → point of no return / zeitliche und räumliche Nähe / Gefahrenlage des Opfers
 - Hilfeleistung:
Die Hilfeleistung zugunsten der Haupttat kann in einem passiven oder aktiven (physischer, psychischer oder intellektueller Natur) Verhalten liegen. Es braucht eine Förderungskausalität. Das heisst, dass die Gehilfenschaft die Haupttat tatsächlich fördern muss. Jedes beliebige Fördern, so dass sich die Tat ohne diesen Beitrag anders abgespielt hätte, reicht aus (muss aber nicht *conditio sine qua non* sein).
- Subjektiver Tatbestand

- Doppelter Gehilfenvorsatz:
Vorsatz muss hinsichtlich der Hilfe bzw. Förderung und hinsichtlich der Haupttat gegeben sein. Zum Vorsatz gehört auch die Voraussicht des Geschehensablaufs in seinen wesentlichen Zügen. Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt. (= Eventualvorsatz) (Art 12 Abs 2). Der Vorsatz muss bezüglich allen objektiven Tatbestandselemente geprüft werden.
- Besondere subjektive Tatbestandselemente

Rechtswidrigkeit

Schuld

Versuch der Teilnahme

Teilnahme am Versuch

- Für die Privilegierung muss der Teilnehmer aus eigenem Antrieb dazu beitragen, die Vollendung der Tat zu verhindern (StGB 23 II)
- Führen andere Gründe zum Scheitern des Versuchs, genügt es, dass der Rücktritt die Vollendung der Tat verhindert hätte (StGB 23 III)
- Tritt die Vollendung der Tat unabhängig vom Beitrag des Teilnehmers ein, muss er sich wenigstens ernsthaft bemüht haben (StGB 23 IV)
- Rücktritt kommt nur in Form von tätiger Reue in Betracht

Erfolglose Teilnahme

- Beteiligung fehlt, wenn
 - Haupttat kommt nicht in Stadium des strafbaren Versuchs
 - Wirklose Teilnahmehandlung, trägt zum Unrecht nichts bei
- Nur bei Verbrechen strafbar (StGB 24 II)

Sonderdelikt (StGB 26)

Für die Mitwirkung des aussenstehenden Teilnehmers bedeutet dies, dass der Strafrahmen der verletzten Sonderpflicht massgebend ist, nur eben mit Milderung nach Art 48a. Wieso? Keine Sonderpflicht verletzt.

Persönliche Merkmale (StGB 27)

- In Art 27 ist der Grundsatz der limitierten Akzessorietät verankert: Die gemeinsame Haftung der an einem Delikt Beteiligten bezieht sich prinzipiell nur auf das Unrecht der Tat, während es für die Schuld auf die persönlichen Verhältnissen jedes Einzelnen ankommt.
- Jeder an der Tat Beteiligte soll nach Massgabe seiner eigenen Schuld und nicht nach derjenigen der anderen bestraft werden

Notwendige Teilnahme

- Viele Straftatbestände umschreiben Verhalten, bei denen die Beteiligung mehrerer Personen von vornherein erforderlich oder praktisch die Regel ist.

- Beteiligung nach dem Gesetzeswortlaut notwendig, aber nicht ausdrücklich mit Strafe bedroht
 - Strafflos
 - Beispiel: Tötung auf Verlangen → wer die Tötung verlangt
 - Erklärung 1: Gesetz will die Strafbarkeit des notwendig Beteiligten nicht, wenn es von ihr schweigt
 - Erklärung 2: Strafflosigkeit hat regelmässig den Grund, dass das betroffene Rechtsgut im Verhältnis zum notwendigen Beteiligten nicht geschützt ist → Selbstmord ist nicht strafbar
- Beteiligung ist nicht notwendig, damit das Delikt zustande kommt oder sie geht über das notwendige Mindestmass hinaus
 - Strafflos, wenn der Beteiligte geschützt werden soll
 - Häufig bei Abhängigen
- Straftat soll eine andere Person begünstigen
 - Beteiligung ist straflos auch wenn sie nicht nötig ist
 - V.a. Begünstigung (Art 305) und Gefangenenbefreiung (Art 310)
 - Selbstbegünstigung und Selbstbefreiung sind straflos. Grund: Ausschluss der Schuld aus Rücksicht auf psychischem Druck
 - Wenn A nun Mittäter / Anstifter / Gehilfe seiner eigenen Gefangenenbefreiung ist, verändert sich das Unrecht nicht im Ausmass, sondern nur in seiner Struktur

Das Zusammentreffen mehrerer Formen der Beteiligung

- Mehrere Personen wirken an einer Teilnahmehandlung mit
 - = Kettenteilnahme oder Teilnahme 2. Grades
 - Welche Rolle dem Teilnehmer zweiten (oder noch fernerem) Grades zukommt, entscheidet das schwächste Glied der Kette. → Gehilfenschaft zur Anstiftung = Gehilfenschaft, Anstiftung zur Gehilfenschaft = Gehilfenschaft
 - Zur Gehilfenschaft geleistete Gehilfenschaft sollte doppelt reduziert werden
- Eine Person wirkt in mehreren Formen an der Beteiligung einer Tat mit
 - Die milder intensive Rolle geht in der intensiveren Rolle auf
 - Werden nicht als einzelne Straftaten behandelt, weil die Beteiligungshandlungen in demselben Unrechtserfolg zusammentreffen

Teilnahme und Unterlassen

- Teilnahme **am** Unterlassungsdelikt ist problemlos möglich. Beispiel: X überredet Y, ihr Kind verhungern zu lassen.
- Teilnahme **durch** Unterlassen ist grundsätzlich nicht möglich
 - Wer gegen eine Garantenpflicht verstösst, erscheint grundsätzlich immer als Täter.
 - Garantenpflicht = Menschen sind gezwungen aktiv zu werden
 - Beispiel: Mutter greift nicht ein, während der Vater das gemeinsame Kind tötet / verhungern lässt. Mutter muss das Kind auch schützen.
- Sofern ein Tatbestand zusätzliche Anforderungen an die Täterschaft stellt (besondere subjektive Unrechtselemente, Sonderpflicht, Eigenhändigkeit), kommt Teilnahme durch Unterlassen ausnahmsweise in Betracht.

Unrechtsmerkmale

Unrechtsmerkmale, die der Haupttäter aufweist, sind dem Beteiligten ohne weiteres zuzurechnen, sofern sie von dessen Vorsatz umfasst sind.

Beispiel: Lebensgefahr als Qualifikation des Raubes (Art. 140 Ziff. 4 StGB). Weiss und will der Gehilfe, dass der Haupttäter das Opfer in Lebensgefahr bringt, so ist er wegen Gehilfenschaft zu qualifiziertem Raub zu bestrafen. Weiss er hingegen nichts davon, so ist er wegen Gehilfenschaft zum Raub gemäss Art. 140 Ziff. 1 StGB zu bestrafen.

→ Gilt auch bei besonderen subjektiven Unrechtsmerkmalen Beispiel: Bereicherungsabsicht beim Betrug (Art. 146 StGB).

15 Unterlassungsdelikt (StGB 11)

Mögliche Täter

Kann nur von Personen begangen werden, die verpflichtet wären, die unterlassene Handlung zu unternehmen

Echtes und Unechtes Unterlassungsdelikt

- Echt: Ein bestimmtes Unterlassen wird in einem Deliktstatbestand ausdrücklich mit Strafe bedroht (Beispiele: StGB 127, 128)
- Unecht: Die Verwirklichung eines als Begehungsdelikt formulierten Deliktstatbestands durch Unterlassen (Beispiel: StGB 111 i.V.m. 11)

Aktives Tun oder Unterlassen

- Unterlassungsdelikt ist subsidiär. Versuche immer an ein Handeln anzuknüpfen.
- Massgeblich ist, ob das unerlaubte Risiko durch ein aktives Tun oder ein Unterlassen geschaffen wurde.
- Beispiel: Arzt stellt bei einem unheilbaren Kranken das lebenserhaltende Beatmungsgerät ab. Es ist ein Unterlassungsdelikt. Arzt bzw. seine Maschine beatmet. Als sie der Arzt abstellt, Unterlässt er weiteres Handeln. Fremder kommt in Spital und schaltet die Maschine aus. → Handlungsdelikt (vorsätzliche Tötung).

Prüfschema Garantenstellung

1. Die Pflicht des Garanten geht über eine allgemeine Solidaritätspflicht hinaus. → Er ist im Unterschied zu anderen besonders betroffen / aufgefordert.
2. Der Garant ist für das bedrohte Rechtsgut in gesteigertem Masse verantwortlich.
3. Gründe für die Entstehung einer Garantenstellung (Liste nicht abschliessend, gibt aber tatsächlich keine anderen) → StGB 11 II
 - Gesetz
 - Vertrag
 - Freiwillig eingegangene Gefahrengemeinschaft
 - Schaffung einer Gefahr (Ingerenz)

Die allgemeinen Pflichten aus echten Unterlassungsdelikten gelten nicht als besondere Garantenpflichten! Eine Garantenstellung muss nur bei unechten Unterlassungsdelikten vorliegen!

Garantenstellung

- Gesetz: übertragen in bestimmten Bereichen eine besondere Verantwortung, Sorge für Personen (z.B. ZGB 301 ff.), Überwachung von Gefahrenquellen
- Vertrag: neue Pflichten begründen oder bestehende Garantenpflichten übertragen. Der Vertrag besteht nur, um diese Schutzpflicht zu erstellen (Hauptpflicht). Die Garantenpflicht entsteht erst dann, wenn die vertragliche Aufgabe tatsächlich übernommen wird.
- Gefahrengemeinschaft: Eine Gefahrengemeinschaft liegt vor, wenn sich mehrere Personen freiwillig gemeinsam in eine Gefahrensituation begeben, ohne die Gefahrenquelle selbst geschaffen zu haben. Wer bewirkt, dass andere sich im Vertrauen auf seine Hilfe Gefahren aussetzen, die sie sonst nicht auf sich genommen hätten, muss solche Gefahren abwenden.
- Ingerenz: Wer eine Gefahr schafft ist verpflichtet an Vorsichts- und Schutzmassnahmen alles Zumutbare vorzukehren, um einen Unfall zu verhindern.

Tatbestandsmässiges Verhalten

Nichtvornahme der gebotenen Handlung

Tatmacht

- Zur Erfolgsabwendung gebotene Handlung muss unter gegebenen Umständen ausführbar sein
- Der Täter muss die Fähigkeit haben, die gebotene Handlung vorzunehmen
- Dies ist nur dann der Fall, wenn er die Gefahr und die mögliche Rettungsaktion erkennt. → Es gilt der Massstab der adäquaten Kausalität

Handlungsmöglichkeit

- Der Täter muss die generelle und individuelle Möglichkeit der Vornahme der gebotenen Handlung gehabt haben
 - Generelle Handlungsmöglichkeit: fehlt, wenn eine Rettungshandlung im konkreten Fall schlechthin unmöglich ist. (Ultra posse nemo tenetur = man kann niemanden für unmögliches verpflichten)
 - Individuelle Handlungsmöglichkeit: fehlt, wenn der Verpflichtete physisch oder psychisch nicht in der Lage ist, im konkreten Fall die Rettungshandlung vorzunehmen.
- Keine Handlungsmöglichkeit, wenn die Notsituation nicht erkennbar war. → Objektiv-individueller Massstab. Durchschnittsperson wird in die Lage des Garanten gesetzt. Problem: manchmal weiss man auch nicht, was eine Dritte Person gemacht hätte.

Beispiel: Rettungsring hing hinter mir. Ich habe ihn nicht gesehen, weil ich auf den Fluss fokussiert war. Hätte ein Dritter den Ring gesehen?

Hypothetische Kausalität

- Die natürliche Kausalität versagt bei Unterlassungsdelikten. Zu prüfen ist, ob der Erfolg auch eingetreten wäre, wenn die gebotene Handlung hinzugedacht wird.
- In dubio pro reo: Bei Zweifel an hypothetischer Kausalität muss für den Angeklagten beurteilt werden
- Wahrscheinlichkeitstheorie (BGer und Teil der Lehre): Der Erfolg ist nur dann zurechenbar, wenn die gebotene Handlung den Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit abgewendet hätte.
- Risikoerhöhungstheorie (Teil der Lehre): Der Erfolg ist schon dann zurechenbar, wenn die gebotene Handlung das Risiko des Erfolgseintrittes minimiert hätte.

Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale (auch: Garantenstellung, Handlungsmöglichkeit, hypothetische Kausalität). Der Beschuldigte muss wissen, dass er handeln müsste, will dies aber nicht.
- Vorsatz ist schwer zu beweisen: Wie kann jemand nachweisen, was ich über den zukünftigen Verlauf wissen und willen soll?
- Fehlt es an der Kenntnis der Garantenstellung: Tatbestandsirrtum (StGB 13)
- Trotz Kenntnis der Pflicht, denkt der Täter nicht eingreifen zu müssen: Gebotsirrtum (StGB 21)

Rechtswidrigkeit und Schuld

- Rechtfertigungsgrund Pflichtenkollision bedeutsam
- Schuld: Unzumutbarkeit rechtmässigen Verhaltens, weil eigene Interessen geopfert und gefährdet werden

Versuch

- Der Verpflichtete muss die Gefahr vermindern. Die Handlungspflicht entsteht, sobald die Gefahr entsteht. Jede Verzögerung ist pflichtwidrig, sofern die Gefahr wächst.
- Vorbereitungshandlungen: Untätigbleiben, solange sich die Situation nicht verschlechtert.
- Beginn der Ausführungshandlungen: Der Zeitpunkt, in welchem nach der Vorstellung des Täters eine konkrete Rechtsgutsgefährdung entsteht oder eine bereits bestehende Gefahr sich vergrössert (h.M.)
- Versuch beginnt: wirkliche oder vom Täter wahrgenommene Gefahr steigert sich
- Beendeter Versuch: die letzte Chance rettend einzugreifen wurde verpasst, der Erfolg steht noch aus
- Rücktritt und Tätige Reue
 - Unbeendet: Täter vermindert Gefahr des Erfolgseintritts
 - Beendet: statt ursprünglich gebotene Handlung wird eine andere Rettungsmassnahme ergriffen

- Versuch durch untaugliches Subjekt (Unterlassungsdelikte sind alles Sonderdelikte) → straflos

Prüfschema

Vorprüfung: Subsidiarität! Gibt es kein aktives Tun?

Tatbestand

- Objektiver Tatbestand
 - Tatbestandsmässiger Erfolg
 - Unterlassen + Subsidiarität
Nichtvornahme der zur Erfolgsabwendung gebotenen Handlung. Was wäre hier die gebotene Handlung? Hat er die gebotene Handlung unternommen?
 - Garantenstellung
Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund: des Gesetzes; eines Vertrages; einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder der Schaffung einer Gefahr. (Art 11 Abs 2 StGB)
 - Tatmacht
der Unterlassungstäter muss die generelle (→ wie würde ein Dritter handeln?) und individuelle Möglichkeit (psychisch und physisch) gehabt haben die gebotene Handlung zu unternehmen und in das Geschehen einzugreifen.
 - Hypothetische Kausalität
Wenn man die gebotene Handlung hinzudenkt, wäre dann der Erfolg entfallen? Es gibt zwei Theorien: die Wahrscheinlichkeitstheorie und die Risikoerhöhungstheorie.
 - Das BGer vertritt die Wahrscheinlichkeitstheorie: Der Erfolg ist nur dann zurechenbar, wenn die gebotene Handlung den Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit abgewendet hätte.
 - Ein Teil der Lehre vertritt die Risikoerhöhungstheorie: Der Erfolg ist schon dann zurechenbar, wenn die gebotene Handlung das Risiko des Erfolgseintritts minimiert hätte.
 - Allenfalls: Ausschluss der Zurechnung
 - Gleichwertigkeit von Tun und Unterlassen (Art 11 Abs 3)
Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.
- Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz hinsichtlich aller objektiven Tatbestandsmerkmale des Unterlassungsdelikts
Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (= Eventualvorsatz) (Art 12 Abs 2). Der Vorsatz muss bezüglich allen objektiven Tatbestandselemente geprüft werden. → Auch wissen bezüglich Garantenstellung, Tatmacht

- Besondere subjektive Tatbestandsmerkmale (Absicht etc.)

Rechtswidrigkeit

Schuld

Sonstige Strafbarkeitsvoraussetzungen

16 Fahrlässigkeit

Allgemeines

- Das Fahrlässigkeitsdelikt ist nur strafbar, wenn der Straftatbestand dies ausdrücklich vorsieht (Art. 12 Abs. 1 StGB). → Ausnahme: Art. 100 Abs. 1 SVG, wonach Strassenverkehrsdelikte grundsätzlich auch fahrlässig begehrbar sind.
- Das Unrecht ergibt sich nicht aus dem Willen, sondern aus einem Vergleich des tatsächlichen mit dem in der konkreten Situation gebotenen Verhalten, aus der Frage, ob es pflichtwidrig unvorsichtig war (Art 12 Abs 3)
- Die Fahrlässigkeitsstrafbarkeit kommt nur bei einem vollendeten Delikt in Frage. → Den fahrlässigen Versuch gibt es nicht. Möglich wäre es theoretisch: Du hast so fahrlässig gehandelt. Das wollen wir nicht! Du hattest nur Glück, dass der Erfolg nicht eingetreten wäre (Aber Achtung: Gefährdungsdelikte → Schaffung der Gefahr ist strafwürdig)

Bewusste und unbewusste Fahrlässigkeit

- Keine Abgrenzung der Schwere des Unrechts, max. bei Strafzumessung von Bedeutung
- Unbewusst: Täter bedenkt die strafrechtlich relevanten Folgen seines Verhaltens nicht
- Bewusst: Täter sieht zwar die Gefahr, vertraut aber leichtfertig auf das Ausbleiben des Erfolgs (wenn der Erfolg in Kauf genommen wird → Eventualvorsatz)

	Wissen	Wollen	Nachweis
Eventualvorsatz	Täter hält den Eintritt des Erfolges für möglich	Täter nimmt den Eintritt des Erfolges in Kauf	Je grösser die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Erfolges, desto eher liegt ein in Kauf nehmen vor
Bewusste Fahrlässigkeit		Täter vertraut pflichtwidrig auf das Ausbleiben des Erfolges	
Unbewusste Fahrlässigkeit	Täter verkennt pflichtwidrig die Möglichkeit des Erfolges		

Intuition: Eventualvorsatz und Fahrlässigkeit ist fast dasselbe Unterschied Eventualvorsatz und Fahrlässigkeit

- Vorsatz hat höheren Strafrahmen
- Es gibt viel mehr Vorsatzdelikte
- Bei Vorsatz wird der Versuch strafbar

- Teilnahme fällt bei Fahrlässigkeit weg

→ Bei Vorsatz gibt es viel mehr Strafbarkeitsmöglichkeiten

Problem: Willen ist keine gefestigte mentale Einstellung. Es kann immer zwischen in Kauf nehmen und vertrauen auf Ausbleiben wechseln. Was macht nun die Grenze aus? Wird seit langer Zeit diskutiert.

Soll die Ungenauigkeit auf der Willenseite so eine grosse Auswirkung auf die Strafbarkeitsmöglichkeit haben?

Sorgfaltspflichtverletzung

- Sorgfaltswidrig ist ein Verhalten, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Tat aufgrund der Umstände sowie seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die damit bewirkte Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte erkennen können und müssen und wenn er zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschritten hat
 - Objektive Sorgfaltswidrigkeit: Vorsichtspflichten können nur bestehen, wenn der Erfolg objektiv vorhersehbar wäre (Massstab Adäquanz).
 - Subjektive Sorgfaltswidrigkeit
 - Vorhersehbarkeit: Der Täter muss individuell in der Lage gewesen sein, das Risiko des Erfolgseintritts vorherzusehen. Der Geschehensablauf muss nur in seinen wesentlichen Zügen vorausgesehen werden. Berücksichtigt wird: Lebenserfahrung, Kenntnisse, Intelligenz des Täters.
 - Vermeidbarkeit: Der Täter muss die Fähigkeit gehabt haben, die mit seinem Verhalten verbundene Gefahr auszuschalten.
 - Übernahmeverschulden: Ist die objektive Sorgfaltswidrigkeit erfüllt, fehlt es aber im Moment der Tat an der subjektiven Sorgfaltswidrigkeit, so ist ein Übernahmeverschulden zu prüfen. Ein Übernahmeverschulden liegt vor, wenn der Täter im Zeitpunkt der Tat nicht fähig war, die Tätigkeit mit ausreichender Sorgfalt auszuführen und der Täter diese Unfähigkeit und das damit verbundene Risiko vorhersehen konnte. Beispiel: Alter Mann überfährt einen Menschen. Er konnte dies nicht vorhersehen (blind) und auch nicht vermeiden (er konnte die Bremse nicht drücken). Er hätte aber die Situation, in welcher die Gefahr entstand (Autofahren) verhindern können.
- Entstehung von Sorgfaltspflichten: Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter, Selbstregulierungen von Branchenorganisationen / Vereinigungen oder grundsätzliches Verbot fremde Rechtsgüter zu gefährden (Auffangobjekt)

Abweichungen bei der Rechtswidrigkeit

- Unrechtgehalt ist geringer, Rechtfertigung kommt in weiterem Umfang in Betracht
- Einwilligung kann fahrlässigen Erfolg nicht rechtfertigen
- Beim Fahrlässigkeitsdelikt fehlt der Handlungsunwert (Vorsatz). Dieser muss daher bei der Rechtfertigung auch nicht aufgehoben werden → die subjektive Seite der Rechtfertigung muss nicht geprüft werden.

Versuch und Fahrlässigkeit

- Es gibt keinen fahrlässigen Versuch

- Denkbar ist aber: Täter hat Sorgfaltspflicht verletzt, Handlungsunwert hat sich aber nicht verwirklicht.
- Lösung 1: abstrakte Gefährdungsdelikte: Man bestraft die Sorgfaltspflichtverletzung unabhängig vom Erfolg. Meist erscheinen solche Situationen aber nicht als unvorsichtig und darum sind häufig Bussen die Folge.
- Lösung 2: konkrete Gefährdungstatbestände: Strafbarkeit wird von Eintritt einer Gefahr abhängig gemacht. → Beispiel: Art 90 Ziff 2 SVG. Es wird auch Verhalten bestraft, das zwar gefährlich ist aber nur zufällig niemand in Gefahr brachte.

Vertrauensgrundsatz

- jeder Strassenbenützer, der sich selbst verkehrsgemäss verhält darf darauf vertrauen – sofern nicht besondere Umstände dagegen sprechen – dass sich die anderen Verkehrsteilnehmer ebenfalls ordnungsgemäss verhalten, ihn also weder behindern, noch gefährden. (gestützt auf Art 26 SVG) → gilt überall dort wo sich das Verhalten mehrerer Personen im sozialen Leben überschneidet
- Begründung Vertrauensgrundsatz: erlaubtes Risiko, Interessenabwägung
Viele sozial erwünschte Verhaltensweisen wären nicht oder nur unter unverhältnismässigen Schwierigkeiten durchführbar, wenn man ständig auf jedes erdenkliche Fehlverhalten anderer gefasst sein müsste
- Vertrauensgrundsatz gilt für den unsorgfältig handelnden nicht. Wer eine unklare oder gefährliche Situation schafft, kann sich nicht darauf verlassen, dass andere diese Gefahr durch erhöhte Vorsicht ausgleichen werden

Fahrlässige Teilnahme, Mittäterschaft

- Fahrlässige Anstiftung und Gehilfenschaft = straflos
- Fahrlässige Mittäterschaft:
 - BGer: strafbar (Rolling-Stones-Fall)
 - H.L.: straflos

Prüfprogramm Fahrlässigkeit

Tatbestand

- Bei Sonderdelikt: Täterqualifikation
- Tatbestandsmässige Handlung
- Tatbestandsmässiger Erfolg
- Natürliche Kausalität
Ein Verhalten ist im natürlichen Sinn kausal, wenn es nicht weggedenkt werden kann, ohne dass auch der Erfolg entfällt (conditio sine qua non).
- Sorgfaltspflichtverletzung (Art 12 III) (wenn keine Norm verletzt wurde Gefahrensatz)
 - Schaffen eines unerlaubten Risikos
Gibt es Sorgfaltsnorm? Wurde sie verletzt? → bei Gefahrensatz: wurde ein unerlaubtes Risiko geschaffen
 - Individuelle Voraussehbarkeit des Erfolgseintritts
Für den Täter muss der Erfolg nach allgemeiner Lebenserfahrung und natürlichem Lauf der Dinge vorhersehbar gewesen sein.

- Individuelle Vermeidbarkeit des Erfolgseintritts
Der Täter hätte den Erfolg objektiv und subjektiv gesehen vermeiden können.
- Erfolgsrelevanz der Sorgfaltspflichtsverletzung / Risikozusammenhang, fehlt bspw. Bei
 - Nutzlosigkeit von rechtmässigem Alternativverhalten
Wenn man die gebotene Handlung hinzudenkt, wäre dann der Erfolg entfallen? Es gibt zwei Theorien: die Wahrscheinlichkeitstheorie und die Risikoerhöhungstheorie.
 - Das BGer vertritt die Wahrscheinlichkeitstheorie: Der Erfolg ist nur dann zurechenbar, wenn die gebotene Handlung den Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit abgewendet hätte.
 - Ein Teil der Lehre vertritt die Risikoerhöhungstheorie: Der Erfolg ist schon dann zurechenbar, wenn die gebotene Handlung das Risiko des Erfolgseintritts minimiert hätte.
 - fehlendem Schutzzweck der Norm
 - Erfolgszurechnung zu fremdem Verantwortungsbereich
 - eigenverantwortlicher Selbstgefährdung
 - einvernehmlicher Fremdgefährdung

Rechtswidrigkeit

Schuld

Sonstige Strafbarkeitsvoraussetzungen

17 Konkurrenz

→ wenn Verhalten des Täters mehrere Straftatbestände erfüllt

Schuldprinzip?

Warum wird nicht einfach linear kumuliert? Es würde kuriose Strafen geben. Beispiel: 17 Menschen getötet à 10 Jahre Strafe = 170 Jahre Strafe (USA). Widerspricht dem Schuldprinzip. Mit einer Kugel 10 Menschen töten. Es ist ungerecht für alle 10 Tötungen einzeln bestraft zu werden. Aber: es hat eigentlich gar nichts mit dem Schuldprinzip zu tun, es ist bloss unvernünftig. Unsere Praxis spricht eigentlich gegen das Schuldprinzip. Wenn einer 10 Menschen getötet hat, ist die Schuld eigentlich 10 mal grösser als bei einem, der nur einen getötet hat. Aber die Strafe ist nicht 10 mal höher! Wenn man das Schuldprinzip anwenden würde, müsste man eigentlich linear kumulieren (wäre gerechter).

Unechte Konkurrenz

- Es wird nur ein Tatbestand bestraft.
- Wieso unecht? Eigentlich konkurriert nicht. Die anderen Straftatbestände werden «gelöscht»
- Unrecht wird durch die Bestrafung einer Straftat wiedergutmacht.

Echte Konkurrenz

- Die verwirklichten Straftatbestände stehen nicht im Verhältnis des wechselseitigen Ausschlusses
- Idealkonkurrenz: mehrere Tatbestände durch ein und dieselbe Handlung erfüllen
- Gleichartige Idealkonkurrenz: Derselbe Tatbestand wird durch eine Handlung mehrfach erfüllt (z.B. eine Bombe tötet mehrere Menschen)
- Realkonkurrenz: Mehrere selbständige Handlungen, die nur dadurch miteinander verknüpft sind, dass sie ein Täter begangen hat
- StGB 49 regelt nur echte Konkurrenz

Prüfschema

Liegt eine Handlungseinheit vor? (wurden die verschiedenen Straftatbestände in einer Handlung begangen?)		
Ja	Nein	
echte Konkurrenz: Idealkonkurrenz	unechte Konkurrenz es gibt 4 Formen: Spezialität Konsumtion Subsidiarität Mitbestrafte Vor- und Nachtat	echte Konkurrenz: Realkonkurrenz

Handlungseinheit

- Tatbestandliche Handlungseinheit: es braucht ein innerer und äusserer Zusammenhang. Die Einzelakte müssen nach natürlichem Sprachgebrauch noch als eine Verwirklichung der Tat erscheinen. (Ist es derselbe Entschluss oder ein neuer?)
- Natürliche Handlungseinheit: Die Einzelakte des Täters müssen auf einem einheitlichen Willensakt beruhen und wegen eines räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs objektiv als einheitliches Geschehen erscheinen. (z.B. mehrfaches Einstechen auf eine Person)
- Juristische Handlungseinheit

Unechte Konkurrenz

Ein Straftatbestand deckt das Tatunrecht so ab, dass die anderen verwirklichten Straftatbestände keine eigentliche Bedeutung mehr haben.

4 Formen:

- Spezialität: Der spezielle Tatbestand enthält den allgemeinen Tatbestand logisch vollständig. (Spezielle Norm verdrängt Grundtatbestand.) Lex specialis derogat legi generali.
- Konsumtion: Liegt vor, wenn der eine Tatbestand nicht mit allen einzelnen Merkmalen, aber wertmässig, dem Verschulden und Unrecht nach im anderen enthalten ist. Das schwerere Delikt konsumiert das leichtere. (Beispiel: Vergewaltigung konsumiert einfache Körperverletzung).

- Subsidiarität: Häufig sind Verhaltensweisen unter Strafe gestellt, die Vorstufe / Vorform einer strafrechtlich relevanten Handlung sind. Diese Tatbestände treten bei Begehung der Tat zurück (Beispiele: Gefährdungsdelikt tritt hinter Verletzungsdelikt, Versuch tritt hinter Vollendung).
- Mitbestrafte Vortat und Nachtat: Tatbestände, die das Vorstadium des eigentlichen Angriffs auf die Rechtsordnung darstellen oder Tatbestände, die zur Sicherung / Verwertung des Erreichten dienen. (Beispiel: Fälschung herstellen ist verboten, Fälschung gebrauchen auch → entweder ist Herstellung mitbestrafte Nachtat oder Gebrauch mitbestrafte Nachtat)

→ Gericht ist an Strafrahmen gebunden, weil die zweite Straftat nicht «existiert».

Echte Konkurrenz

- Idealkonkurrenz: Tatbestände werden durch ein und dieselbe Handlung erfüllt (Handlungseinheit)
 - Eine Handlung verwirklicht denselben Tatbestand mehrmals → Tötung durch Bombe
 - Eine Handlung verwirklicht mehrere Tatbestände mit unterschiedlichen Rechtsgütern → Raubmord
- Realkonkurrenz: mehrere selbstständige Handlungen. Ist anzunehmen, wenn weder unechte Konkurrenz, noch Idealkonkurrenz vorliegt.

Rechtsfolgen echte Konkurrenz (Asperationsprinzip)

1. Das Gericht ermittelt die sogenannte Einsatzstrafe. Das ist die Strafe, die der Täter für die von ihm begangene, schwerste Tat erhalten würde.
2. Die Einsatzstrafe wird angemessen erhöht (zwingend).
3. Das Mass der Erhöhung ist begrenzt
 - a. Nicht mehr als die Hälfte der angedrohten Höchststrafe
 - b. Auf das gesetzliche Höchstmass der Straftat (StGB 40 II)

Beispiel: Diebstahl (Geldstrafe bis zu fünf Jahren) und einfache Körperverletzung (Geldstrafe bis zu drei Jahren)

1. Einsatzstrafe für Diebstahl (von Gericht gesetzt): vier Jahre
2. Es braucht eine Erhöhung, da zusätzlich Körperverletzung begangen wurde.
3. Begrenzung der Erhöhung
 - a. Angedrohte Höchststrafe: 5 Jahre. Hälfte von 5 Jahr: 2.5 Jahre.
 - b. Gesetzliches Höchstmass: 20 Jahre gemäss StGB 40 II

Lösung: $4 + 2.5 \text{ Jahre} = 7.5 \text{ Jahre}$. 7.5 Jahre liegt unter dem gesetzlichen Höchstmass von 20 Jahren. Das Gericht darf max. 7.5 Jahre Haft aussprechen.

→ Bei Freiheitsstrafe + Geldstrafe wird kumuliert.

Retrospektive Konkurrenz: Der Täter hat vor der Verurteilung (Verurteilung 1 zu Delikt 1) noch ein anderes Delikt (Delikt 2) begangen, die erst nachträglich bekannt wird und zu einer anderen Verurteilung (Verurteilung 2) führt → Art 49 II: Täter darf nicht schwerer bestraft werden, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären.

18 Straftheorien

18.1 Absolute Straftheorien → Vergeltung

Grundsatz

Bestraft wird, weil Unrecht begangen worden ist. Eine gerechte **Vergeltung** ist notwendig.

Zweck der Strafe

- Vergeltungstheorie: Herstellung von Gleichheit und Gerechtigkeit als Ziel aller Vergeltungskonzeptionen.
- Proportionalität: Kriminalstrafe = wertmässiger Ausgleich eines verübten Delikts
- Talionsprinzip: Ist das Grundprinzip der Vergeltungstheorie. Es soll möglichst präzise gestraft werden. Metapher: Auge um Auge, Zahn um Zahn. Diese Körperteile kann man am besten entfernen, ohne darüberhinausschiessende Verletzungen zu verursachen.
- «Der Freund soll dem Freunde Freundschaft gewähren
Und Gabe gelten mit Gabe.
Hohn mit Hohn soll der Held erwidern,
Und Losheit mit Lüge»
→ es soll einem immer das zurückgegeben werden, das man anderen gibt. Wer Freundschaft schenkt, soll Freundschaft bekommen. Der Täter begeht ein Unrecht, der Staat darf im selben Masse zurückschlagen. Wieso Staat und nicht Familie? Familie kann das Unrecht nicht objektiv messen, sie würden zu weit gehen, es würde wieder Rache geben.

Weiteres

- Kant ist Vertreter der absoluten Straftheorie: «Die Strafe darf niemals bloss ein Mittel, ein anderes Gut zu befördern, sondern jederzeit nur deshalb gegen den Verbrecher verhängt werden, **weil** er verbrochen hat.»
- Strafe soll Schuldausgleich sein. Dies zeigt sich im StGB 47 I.
Aber: Selten werden Verbrechen einfach so begangen. Häufig: schwere Kindheit, schwierige familiäre Situation, kein anderer Ausweis etc. Wie kann nun die Schuld bemessen werden? Es wird auf eine Durchschnittsperson in der Situation des Täters abgestellt.
- Wieso kein Sühnezwang? Bei Sühne versucht der Täter das durch sein Verhalten begangene Unrecht zu tilgen (durch freiwillige, sittliche Leistung). Sühnezwang ist nicht möglich, weil der Staat die soziale Ordnung und nicht die Sittlichkeit schützt.

18.2 Relative Straftheorien → Prävention

Grundsatz

Bestraft wird, damit kein Unrecht geschieht. Soziale Zwecke werden verfolgt. Kriminalitätsbekämpfung: in Zukunft soll es weniger Kriminalität geben.

Man unterscheidet Sozialprävention und Generalprävention.

a) Spezialprävention

Zweck

- Vorbeugung durch Einwirkung auf die Persönlichkeit des Täters. Der Täter soll von weiteren Straftaten abgehalten werden.
- Positive Spezialprävention: Resozialisierung, Besserung. Beeinflussung des Verhaltens des Täters.
- Negative Spezialprävention: Abschreckung des Täters. Ausserdem ist der Täter hinter Gitter und kann vorerst auch keine Straftaten begehen (Sicherung).
- Problem: Wahrscheinlichkeit des Rückfalls wächst mit Zahl der Vorstrafen

b) Generalprävention

Zweck

- Vorbeugung durch Einwirkung auf die Allgemeinheit. Die Allgemeinheit soll von Straftaten abgehalten werden.
- Positive Generalprävention: Einübung von Rechtstreue. Allgemeinheit denkt, es sei gut, wenn man sich an die Gesetze hält. Das Vertrauen in die Justiz wird gestärkt.
- Negative Generalprävention: Abschreckung der Allgemeinheit

Einwände

Theorie	Einwand
positive Spezialprävention	Wer kann Resozialisierung beweisen? (Fall Carlos)
negative Spezialprävention	
positive Generalprävention	Überkompensation: man will etwas unbedingt erreichen und schieesse über das notwendige hinaus, um das Vertrauen zu erreichen.
negative Generalprävention	Beziehen sich nur auf künftige Delikte. Vielleicht zu stark bestraft, nur damit es auf andere wirkt. Täter wird als Mittel zum Zweck verwendet. Täter wird instrumentalisiert, um einen Zweck zu erfüllen, der nichts mehr mit ihm zu tun hat. Elegante Lösung: positive Generalprävention → eigentlich kann negative Generalprävention gar nicht vertreten werden! Deshalb meist durch positive Generalprävention gerechtfertigt! Instrumentalisierung für etwas Gutes. Man wird dauern wie ein Werkzeug verwenden, damit andere es gut haben (Beispiel: Steuern)

c) Vereinigungstheorie

Grundsatz

Vergeltung und Prävention sind beide mindestens in einem gewissen Umfang notwendig.

Zweck der Strafe

Verknüpfen Aspekte der Vergeltungstheorien mit der Prävention. Problem: welche Theorie hat Vorrang im Konfliktfall? Unlösbar. Grund: die beiden Theorien haben nicht ähnliche Lösungen, sie stehen sich komplett entgegen. Wenn man die eine Theorie anwendet, verdrängt man die andere automatisch.

BGer: Das Strafrecht dient in erster Linie nicht der Vergeltung, sondern im Rahmen des Verschuldens, der Verbrechensverhütung.

Weiteres

- Es soll das Beste aus beiden Theorien vereinigt werden. Bei Strafbegründung sollen Vergeltung und Prävention mitwirken.
- Die Vereinigungstheorie beschönigt die Präventionstheorie, indem das Verschulden miteinbezogen wird. Die zwei Theorien können NICHT vereinigt sein, weil sie sich komplett widersprechen. Es wird eine fiktive Welt geschaffen. Das BGer gaukelt vor, dass es beide Theorien berücksichtigt.
- Lösung? Vergeltungstheorie bei Strafzumessung. Präventivtheorie während Vollzug, dass Täter nicht krimineller aus dem Gefängnis kommt, als er rein geht.

Inselbeispiel

«Selbst, wenn sich die bürgerliche Gesellschaft mit aller Glieder Einstimmung auflösete (z.B. das eine Insel bewohnende Volk beschlösse, auseinander zu gehen, und sich in alle Welt zu zerstreuen), müsste der letzte im Gefängnis befindliche Mörder vorher hingerichtet werden, damit jedermann das widerfähre, was seine Taten wert sind, und die Blutschuld nicht auf dem Volke hafte, das auf diese Bestrafung nicht gedrungen hat; weil es als Teilnehmer an dieser öffentlichen Verletzung der Gerechtigkeit betrachtet werden kann.» Immanuel Kant, Metaphysik der Sitten

- Hinrichtung, damit er bekommt, was er verdient = Vergeltungstheorie → die Hinrichtung bringt niemandem etwas, weil sich die Gesellschaft auflöst
- Blutschuld nicht auf dem Volke haftet, auf diese Bestrafung nicht gedrungen hat: Die Schuld wird auf diejenigen übertragen, die sie nicht verlangt und durchgesetzt haben → Prävention!
«ihr müsst bestrafen, weil es der Täter verdient hat und weil ihr sonst ein Problem habt (Blutschuld)» → es ist fast unmöglich eine reine Vergeltungstheorie zu vertreten. Man will immer «etwas für die Zukunft tun». Auch Vergeltungstheorie in radikalster Form erhalten Prävention.

19 Sanktionen

Arten von Sanktionen

- Strafen (StGB 34-46)
 - Strafen sind immer an die Schuld gekoppelt → nulla poena sine culpa (StGB 47, 19 I)
 - Die Strafe soll dem Täter zeigen, dass er einen Fehler gemacht hat (Tadel)
 - Die Strafe soll für den Täter ein Übel darstellen.

- Bestraft wird nach der Spezialprävention. Die Politik spricht auch viel von Generalprävention. Die Richter nicht, weil sie wissen, dass Strafen nicht abschreckend wirken.
- Massnahmen (StGB 56-73)
 - Massnahmen sind an die Gefährlichkeit des Täters und nicht an die Schuld geknüpft.
 - Es soll kein Tadel sein. Die Gefährlichkeit wirft man nicht vor, man stellt sie bloss fest.
 - Massnahmen können viel härter und intensiver sein als Strafen.

Begriffe

- Bedingt = Strafe wird erst vollzogen, wenn man rückfällig wird. Der Vollzug der Strafe wird aufgeschoben. Rückfall muss nicht dasselbe / ein ähnliches Delikt sein.
- Teilbedingt = einen Teil der Strafe muss abgesessen werden, der andere Teil wird aufgeschoben.

Arten von Strafen

- Geldstrafe (StGB 34-36)
 - Bedingt oder unbedingt
 - Teilbedingt ist nicht möglich!
 - Tagessatzsystem (StGB 34)
 - Anzahl der Tagessätze am Verschulden (max. 180, gibt Ausnahmen im Gesetz)
 - Höhe des einzelnen Tagessätzen bemisst sich nach wirtschaftlichen Verhältnissen
 - Der Lebensstandard soll spürbar herabgesetzt werden.
 - Freiheitsstrafe (StGB 40 f.)
 - Bedingt, teilbedingt oder unbedingt
 - Busse (StGB 106)
- Zusatz: Unternehmensbusse StGB 102

Strafmilderungs- und Strafbefreiungsgründe

- Strafmilderungsgründe Art. 48 StGB
- Strafbefreiungsgründe
 - Art. 52 StGB: Fehlendes Strafbedürfnis
 - Art. 53 StGB: Wiedergutmachung
 - Art. 54 StGB: Betroffenheit des Täters durch seine Tat

Arten Massnahmen

- Therapeutisch / sichernde Massnahme
 - Stationär (StGB 59 ff.): Behandlung von psychischen Störungen, Suchtbehandlungen, Massnahme für junge Erwachsene → man befindet sich in Klinik («kleine Verwahrung»)

- Ambulant (StGB 63 ff.): Behandlung von psychischen Störungen, Suchtbehandlung → man muss Klinik immer wieder besuchen, keine Sicherung
- Rein sichernde Massnahme
 - Verwahrung (StGB 64 ff.): Täter sind nicht therapiebedürftig / krank, nur gefährlich
 - Ordentliche Verwahrung
 - Lebenslängliche Verwahrung: man kommt kaum mehr raus. Es gibt sehr wenige Fälle, da man mehrjährige Therapieunmöglichkeit vorhersehen muss.
- Andere Massnahmen
 - StGB 66: Friedensbürgschaft
 - StGB 66a ff.: Landesverweisung
 - StGB 67 ff.: Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbot
 - StGB 67e: Fahrverbot
 - StGB 68: Veröffentlichung des Urteils
 - StGB 69 ff.: Einziehung

Institutionsleiter kann Massnahme von sich auch ohne grosse Hindernisse ändern. Es braucht kein Gericht.

Lebenslange Verwahrung

Bei der lebenslänglichen Verwahrung wird eine Entlassung nur geprüft, wenn neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, die erwarten lassen, dass die verurteilte Person so behandelt werden kann, dass sie für die Öffentlichkeit keine Gefahr mehr darstellt.

Ordentliche Verwahrung

Die Verwahrung gemäss Art. 64 Abs. 1 StGB wird auf Grund von Persönlichkeitsstörungen oder psychischen Störungen des Täters vom Gericht ausgesprochen. Die Verwahrung wird nach der abgesessenen Haftstrafe vollzogen. Sie wird üblicherweise in einer Massnahmevollzugseinrichtung oder in einer Strafanstalt durchgeführt. Sie wird jährlich überprüft.

Kleine Verwahrung

Die kleine Verwahrung bezeichnet eine stationäre therapeutische Massnahme, die vom Gericht angeordnet wird.